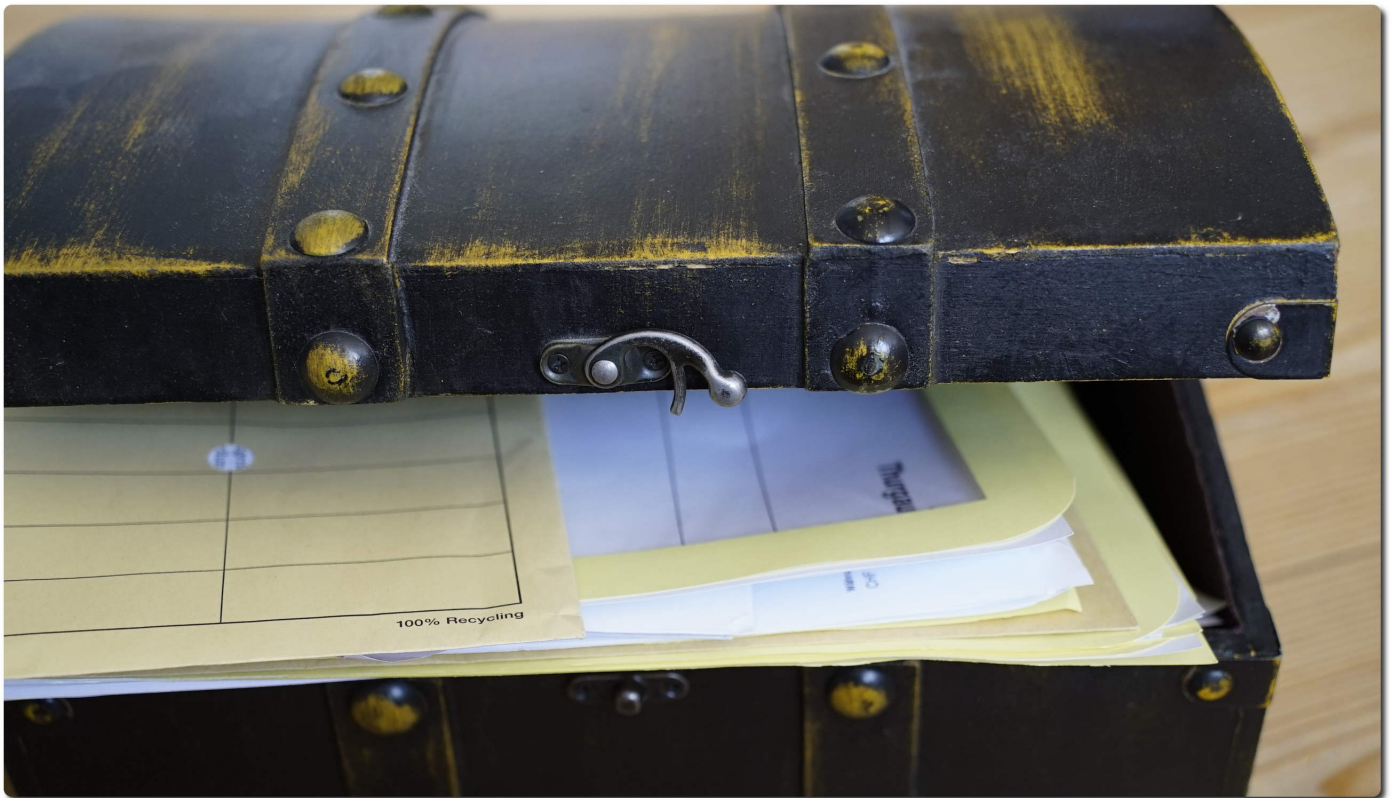


Wegleitung und Kommentar zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau

Leitfaden vom 09. Juli 2022





Inhalt

Für den eiligen Leser	4
Fragen und Antworten	5
Tafel 1: Gesuch bis Stellungnahme	7
Tafel 2: Stellungnahme bis Entscheid	8
Kommentar zum Öffentlichkeitsgesetz	9
Dankesworte	58

Für den eiligen Leser

Am 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten die Initiative «Offenheit statt Geheimhaltung / Für transparente Behörden im Thurgau» angenommen. Damit werden die Behörden des Kantons, der Politischen Gemeinden und der Schulgemeinden verpflichtet, jeder Person Einsicht in amtliche Akten zu gewähren, soweit dies nicht durch ein Gesetz verboten wird.

Grundsatz der Transparenz

Im Kanton Thurgau galt bisher für die Einsichtnahme in amtliche Akten der Grundsatz der Geheimhaltung.¹ Veröffentlicht werden durfte nur, was ein Gesetz erlaubte. Seit dem 1. Juni 2022 gilt für die Einsichtnahme in amtliche Akten neu der Grundsatz der Öffentlichkeit und somit der Transparenz.²

Ziel des Öffentlichkeitsgesetzes

Durch die neue Transparenz soll die Glaubwürdigkeit und Verantwortung der öffentlichen Organe für ihre Tätigkeit erhöht und das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentlichen Organe gestärkt werden. In einer direkten Demokratie ist es wichtig, dass die Bevölkerung verlässliche und unabhängige Informationen erhält, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihre Rechte wahrnehmen können und dadurch das staatliche Handeln kontrollieren können.

Das Amtsgeheimnis besteht weiterhin

Das neue Öffentlichkeitsprinzip bedeutet nicht, dass nun in der Verwaltung plötzlich alles öffentlich wäre. Das Amtsgeheimnis wird nicht abgeschafft; es wird einzig enger definiert. Nach dem neuen Grundsatz der Transparenz ist somit nur noch geheim, was durch ein Gesetz als geheim erklärt wird. Geheimnisse können sich aus diversen Gesetzen ergeben: So definiert denn auch das neue Öffentlichkeitsgesetz gewisse Akten als vertraulich. Die Einsichtsgewährung soll beispielsweise eingeschränkt sein, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen

einer Auskunft entgegenstehen. Die entsprechenden Textstellen müssen deshalb geschwärzt³ oder abgedeckt werden, damit in diese nicht Einsicht genommen werden kann.

Vergleich zur Datenschutzauskunft

Gestützt auf das Datenschutzgesetz hat jede Person das Recht, Einsicht in die Bearbeitung der eigenen Personendaten zu erhalten. Im Öffentlichkeitsgesetz geht es aber nicht darum, über die eigenen Daten informiert zu werden, sondern zu wissen, wie die öffentlichen Organe arbeiten.

Einsicht in amtliche Akten

Im Kanton Thurgau wird der Begriff der amtlichen Akten sehr weit gefasst. So werden darunter alle Unterlagen eines öffentlichen Organs verstanden, die bei der Erledigung einer Aufgabe entstehen und für deren Fortführung benötigt werden.

Auskunftspflicht

Der Anspruch auf Einsicht in amtliche Akten richtet sich grundsätzlich gegen alle öffentlichen Organe und auch gegen weitere Organisationen und Personen, soweit diese staatliche Aufgaben erfüllen.⁴ Neben dem Einsichtsrecht erwähnt das Öffentlichkeitsgesetz auch, dass die öffentlichen Organe nun von sich aus über ihre Tätigkeiten orientieren müssen, soweit diese von allgemeinem Interesse sind.

Keine Auskunftspflicht

Gerichte unterstehen in ihrer Kernaufgabe nicht dem Öffentlichkeitsgesetz. Ebenso soll das Öffentlichkeitsprinzip nicht für öffentliche Organe gelten, soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln. Das Öffentlichkeitsprinzip soll somit nicht dazu dienen, die richterliche Unabhängigkeit oder den wirtschaftlichen Wettbewerb zu beeinflussen.

¹ Bisher galt der Grundsatz der Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt.

² Für alle ab dem 20. Mai 2019 erstellten amtlichen Akten gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt.

³ Bei der Schwärzung von digitalen Akten müssen auch die Metadaten entfernt werden.

⁴ Dies gilt beispielsweise für kommunale Werke der Energieversorgung im Monopolbereich, für Bibliotheken, für die Spitex oder für ausserschulische Betreuungsangebote.

Fragen und Antworten

Müssen die Behörden nun über alle Gegebenheiten informieren?

Vor Einführung des Öffentlichkeitsprinzips bestand im Kanton Thurgau der verfassungsmässige Grundsatz, dass die Behörden über die eigene Tätigkeit informieren. In § 11 Abs. 3 der Kantonsverfassung wird nun konkretisierend erwähnt, dass der Kanton sowie die politischen Gemeinden und Schulgemeinden Einsicht in amtliche Akten gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Damit wird die Informationspflicht der Gemeinden genauer geregelt. Dies bedeutet aber nicht, dass nun über jedes Detail der Behördentätigkeit proaktiv informiert werden müsste. Solange also kein konkretes Gesuch um Einsicht in die Akten gestellt ist, genügt es, wenn über die bedeutenden behördlichen Tätigkeiten informiert wird.

Was sind Unterlagen, Akten und Informationen?

Für das praktische Verständnis der gesetzlichen Begriffsdefinition kann vereinfacht gesagt werden, dass es sich bei Unterlagen um alle Aufzeichnungen handelt, welche für das Verständnis eines Falles relevant sind. Diese Unterlagen werden dann fallbezogen in den Akten zusammengestellt. Bei Informationen handelt es sich um das Wissen des öffentlichen Organs zu einem konkreten Fall, welches den

interessierten Personen mitgeteilt wird.

Wer entscheidet, welche Akten eingesehen werden können und welche nicht?

Das öffentliche Organ, bei welchem ein Gesuch um Akteneinsicht eingegangen ist, entscheidet darüber, ob die Einsicht gewährt wird.

Wie sieht es mit Sitzungen aus (Kommission, Stadtrat etc.)?

Das Öffentlichkeitsgesetz gibt Einsicht in amtliche Akten. Daraus ergibt sich aber noch kein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen.

Gibt es eine Ombudsstelle?

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann die öffentlichen Organe in Fragen des Öffentlichkeitsprinzips beraten. Um lange und teure Gerichtsprozesse zu verhindern, kann die gesuchstellende Person, welcher die Einsicht in amtliche Akten nicht gewährt wird, beim Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten einen Antrag auf Schlichtung stellen. Im nachfolgenden Schlichtungsverfahren wird abgeklärt, ob das öffentliche Organ das Gesuch rechtmässig und angemessen behandelt hat. Soweit keine Einigung erzielt werden kann, wird den Parteien eine schriftliche Empfehlung abgegeben.

Ab welchem Such- oder Bearbeitungsaufwand dürfen Kosten in Rechnung gestellt werden?

Die Einsicht in amtliche Akten ist grundsätzlich kostenlos. Bei einem erheblichen Aufwand kann das öffentliche Organ - nach vorgängiger Information der gesuchstellenden Person - eine angemessene Verfahrensgebühr erheben und einen Kostenvorschuss verlangen. Die Gemeinden können selbst bestimmen, ab welchem Stundenaufwand ein erheblicher Aufwand gilt. Die Ansätze für die Bemessung dieser Dienstleistungskosten müssten in einem Gebührenreglement der Gemeinde festgelegt werden.

Innert welcher Frist muss Auskunft erteilt werden?

Das Öffentlichkeitsgesetz verlangt, dass das öffentliche Organ innert 20 Tagen nach Eingang des Gesuches Stellung nimmt. Diese Frist kann um 20 Tagen verlängert werden, worüber die gesuchstellende Person zu informieren ist. Die Verlängerung der Stellungnahme soll nicht generell erfolgen, sondern bezweckt, dass allenfalls weiteren Dritten das rechtliche Gehör gegeben werden kann.

Wie schwärzt man die Unterlagen am besten – was passiert, wenn hier etwas vergessen geht (Haftung)?

Schwärzen oder entfernen Sie in keinem Fall direkt die Originalakten. Damit die Originale nicht

unbrauchbar gemacht werden, sollen diese Akten zuerst kopiert oder ausgedruckt und anschliessend manuell geschwärzt werden. Danach werden die anonymisierten Akten erneut eingescannt bzw. kopiert, damit die Schwärzung nicht mit Auf- oder Durchlicht umgangen werden kann. Bei rein elektronischen Akten ist darauf zu achten, dass in diesen keine Metadaten und auch keine markierbaren Textstellen enthalten sind. In Hinblick auf ein allfälliges Schlichtungsverfahren wäre es zudem sinnvoll, die noch nicht geschwärzten, jedoch bereits elektronisch erfassten Originalakten aufzubewahren, damit sowohl ein geschwärzter als auch ein ungeschwärzter Aktenbestand eingereicht werden kann.

Da es sich bei der Anonymisierung von Akten um die Erfüllung einer behördlichen Aufgabe handelt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes. Dieses hält fest, dass der Staat für den Schaden haftet, den eine mit öffentlichen Aufgaben betraute Person in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten dadurch zufügt, dass sie dessen Rechte verletzt. Ob bei einer fehlerhaften Anonymisierung allenfalls die Regelung, wonach

der Staat für den Schaden aus falscher Auskunft nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit hafte gilt, müsste im konkreten Verfahren beantwortet werden. Die fehlbare Person haftet für den Schaden, den sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung zugefügt hat.

Sollen wir als Gemeinde in-house eine Weisung erlassen bezüglich Handhabung oder reicht das Gesetz?

Aufgrund der Gemeindeautonomie sind die Gemeinden befugt, eigene Bestimmungen zur Information der Öffentlichkeit zu erlassen. In einer kommunalen Regelung könnte auch erfasst werden, ob die Öffentlichkeit über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse via Internet oder über das amtliche Publikationsorgan informiert wird und innert welcher Frist die Informationen zu erfolgen haben.

Gilt das neue Öffentlichkeitsgesetz auch für Kirchgemeinden?

In der Definition der Begriffe werden die Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden als öffentliche Organe bezeichnet. Für die Kirchgemeinden gilt das kantonale Öffentlichkeitsgesetz nicht.

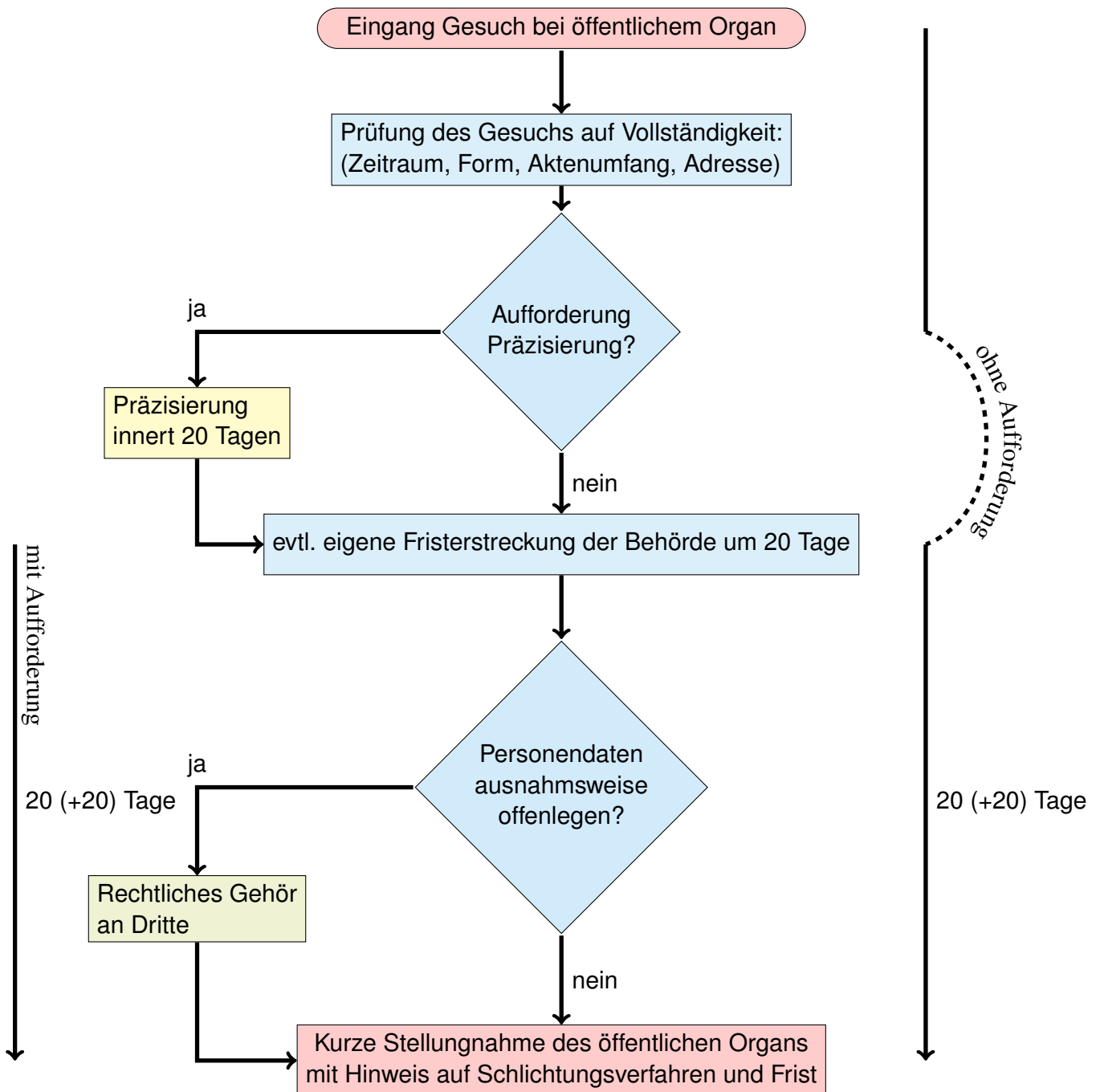
Wer definiert, was überwiegend private Interessen sind?

In einer ersten Stellungnahme beurteilt das öffentliche Organ, ob die Einsichtsgewährung aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden soll. Im anschliessenden Schlichtungsverfahren und im späteren Entscheidverfahren kann die erste Beurteilung nochmals frei beurteilt werden.

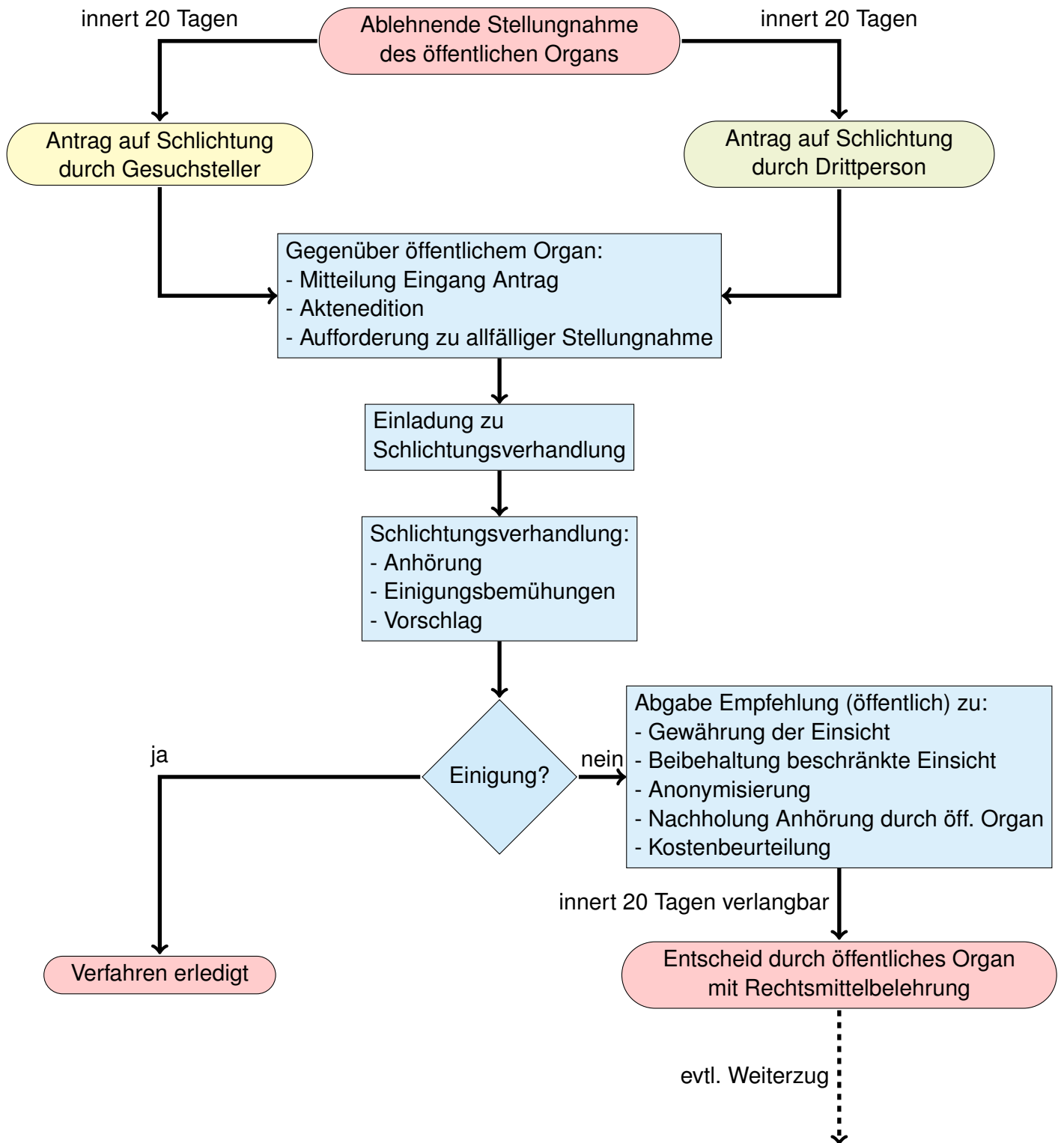
Darf auch eine Behörde bei einem anderen öffentlichen Organ ein Gesuch um Einsichtnahme stellen?

Jede Person kann ein Gesuch um Einsicht stellen. Das Öffentlichkeitsgesetz erlaubt weitgehende Anfragen, wobei jedoch auch gegenüber einer anfragenden Behörde überwiegende öffentliche oder private Interessen vorliegen können. Um die öffentlichen Organe nicht unnötig zu «beüben», sollte bei Behördenanfragen anstelle eines Einsichtsgesuches nach Öffentlichkeitsgesetz zuerst die Möglichkeit der Amtshilfe in Betracht gezogen werden. Aus dieser ergibt sich, dass die Behörden zu gegenseitiger Amtshilfe verpflichtet sein können, soweit es dabei um die Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgabe geht.

Tafel 1: Gesuch bis Stellungnahme



Tafel 2: Stellungnahme bis Entscheid



Kommentar zum Öffentlichkeitsgesetz

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG)

vom 16. Februar 2022

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten. Damit soll die freie Meinungsbildung zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gefördert werden.

² Das Gesetz regelt die Information der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Organe und die Einsicht in amtliche Akten der öffentlichen Organe.

Zu § 1 Absatz 1

Der **Zweck** dieses Gesetzes besteht darin, das Handeln der Verwaltung transparent zu machen. 1

Unter **Handeln** wird ein weiter Begriff verstanden. Es geht nicht nur darum, dass Transparenz über die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben besteht. Auch bei weiteren Projekten soll das Handeln der öffentlichen Organe transparent sein. 2

Die **freie Meinungsbildung** verlangt, dass interessierte Personen nicht nur einen vorgegebenen Ausschnitt aus der behördlichen Tätigkeit einsehen dürfen, sondern dass sie frei wählen dürfen, in welche Akten sie Einsicht nehmen wollen und über welche Angelegenheiten sie mehr Informationen erhalten möchten. 3

Zu § 1 Absatz 2

Den öffentlichen Organen wird eine **Informationspflicht** auferlegt. Dies bedeutet aber nicht, dass über jede noch so unbedeutende Tätigkeit ungefragt informiert werden müsste. Solange kein konkretes Gesuch gestellt ist, genügt es, 4

wenn die Öffentlichkeit wie bisher über die bedeutenden behördlichen Tätigkeiten informiert wird. Die in § 11 KV genannte Bestimmung, wonach die Behörden über die eigene Tätigkeit informieren, bestand schon vor der Abstimmung über das Öffentlichkeitsgesetz. Es besteht somit neu keine verschärfte Informationspflicht.

§ 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

1. **Öffentliches Organ: Organe, Behörden, Kommissionen, Ämter, Betriebe oder Dienststellen des Kantons, der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden sowie ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen**
2. **Information: Schriftliches, elektronisches oder mündliches in Kenntnis setzen über eine bestimmte Sache, ein Anliegen oder ein Geschäft**
3. **Amtliche Akte: Zusammenfassung aller Unterlagen, die bei der Erledigung einer Aufgabe entstehen und für deren Fortführung benötigt werden. Eine Unterlage ist die Aufzeichnung des öffentlichen Organs auf einem beliebigen Informationsträger oder das Hilfsmittel, das für das Verständnis und die Nutzung einer Aufzeichnung notwendig ist.**

Zu § 2 Absatz 1 Ziffer 1

- 1 Der Begriff der **öffentlichen Organe** ist weit gefasst. Auch parlamentarische Kommissionen fallen unter diesen Begriff. Nicht öffentlich sind einzig die Protokolle kommunaler und kantonaler Aufsichtskommissionen.⁵
- 2 Auch **unselbständige Anstalten**, wie beispielsweise die Kantonsschulen, Berufsschulen, Museen, die Kantonsbibliothek oder Strafvollzugsanstalten gelten als öffentliche Organe. Ebenso gelten **selbständigen Anstalten** wie beispielsweise die Gebäudeversicherung Thurgau, die Pädagogische Hochschule, das Sozialversicherungszentrum, die Arbeitslosenkasse, die Pensionskasse Thurgau sowie die Thurgauisch-Schaffhausische Maturitätsschule für Erwachsene als öffentliche Organe. Entsprechende öffentliche Organe definieren sich auf kommunaler Ebene durch das entsprechende Recht.

⁵ vgl. § 11 Abs. 4 *ÖffG* (2022). *RB 170.6 - Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/170.6 (besucht am 06.07.2022).

Zu § 2 Absatz 1 Ziffer 2

Bei **Informationen** kommt es nicht darauf an, in welcher Form diese erfasst wurden. Alle Informationen über die behördliche Tätigkeit gelten als Informationen. **3**

Zu § 2 Absatz 1 Ziffer 3

Viele Kantone verwenden den Begriff der amtlichen **Akten** nicht. Oft wird dort von amtlichen Dokumenten oder von amtlichen Informationen gesprochen. Der im Kanton Thurgau verwendete Begriff der amtlichen Akten, lehnt sich an das kantonale Gesetz über die Aktenführung und Archivierung an, wo Akten als die Zusammenfassung aller Unterlagen, die bei der Erledigung einer Aufgabe entstehen und für deren Fortführung benötigt werden, definiert sind. **4**

Ebenso lehnt sich der Begriff der **Unterlagen** an das Gesetz über die Aktenführung und Archivierung an. Dort werden Unterlagen gleich definiert. Wie im Archivgesetz, wo sicherzustellen ist, dass die wesentlichen Arbeitsschritte und das Ergebnis der Geschäftsvorgänge aus den Unterlagen und Akten ersichtlich und nachvollziehbar sein müssen, definiert auch das Öffentlichkeitsgesetz den Begriff der Unterlagen sehr weit. Es ist somit nicht möglich, einzelne Unterlagen gegenüber der Öffentlichkeit verschweigen zu wollen, indem diese mit der Bezeichnung «zum persönlichen Gebrauch» versehen werden. Alle Unterlagen, welche für das Verständnis wichtig sind, unterstehen dem Grundsatz der Transparenz. Nicht als Unterlagen oder Akten gelten hingegen **Beratungen und Besprechungen** aller Stufen. Erst wenn diese mündlichen Äusserungen als Beschluss oder als Protokoll festgehalten sind, werden Unterlagen oder Akten geschaffen, welche dem Grundsatz der Transparenz unterliegen. Reine Beratungen und Besprechungen, welche in keiner Art und Weise festgehalten werden, sind somit nicht öffentlich. **5**

§ 3 Persönlicher Geltungsbereich

¹ **Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe. Den öffentlichen Organen gleichgestellt sind Organisationen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie staatliche Aufgaben erfüllen.**

² **Es gilt für die richterlichen Behörden, soweit diese administrative Aufgaben oder Aufgaben im Zusammenhang mit einer Aufsichtstätigkeit erfüllen.**

³ **Es gilt nicht für die Thurgauer Kantonbank und die thurmed AG einschliesslich deren Tochtergesellschaften sowie für die öffentlichen Organe,**

soweit sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei **privatrechtlich handeln**.

⁴ **Energieversorgungsunternehmen unterstehen ausschliesslich mit ihren Tätigkeiten im regulierten Monopol dem Öffentlichkeitsgesetz unabhängig von ihrer Rechtsform.**

Zu § 3 Absatz 1

- 1 Der persönliche **Geltungsbereich** hält fest, welche Organe neu unter den Grundsatz der Transparenz fallen.
- 2 Bereits in § 11 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) wird festgehalten, dass die Informationspflicht sowohl den **Kanton** als auch die **politischen Gemeinden** und die **Schulgemeinden** betrifft. Die Kantonsverfassung nennt den Ausdruck «Behörden». Dieser Begriff wird im Öffentlichkeitsgesetz analog verwendet.
- 3 Nach § 2 der Kantonsverfassung ist an die **rechtsstaatlichen Grundsätze** der Verfassung gebunden, wer staatliche Aufgaben übernimmt. Nach diesem Grundsatz werden deshalb im Öffentlichkeitsgesetz auch alle Organisationen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit diese staatliche Aufgaben erfüllen und keine explizite Ausnahme besteht, zur Transparenz verpflichtet. Das Transparenzprinzip betrifft somit nicht nur die verfassungsmässigen Behörden im engeren Sinne wie den Grossen Rat, den Regierungsrat und eingeschränkt auch die richterlichen Behörden, sondern betrifft grundsätzlich **alle öffentlichen Organe**.
- 4 Eine **staatliche Aufgabe** stellt die Gegenseite zum wirtschaftlichen Wettbewerb dar. Diese ist aufgrund einer Gesamtbetrachtung zu beurteilen. Von Bedeutung ist insbesondere, ob die einzelnen Leistungen ein öffentliches Interesse verfolgen oder ob einzig private Bedürfnisse vorliegen. Neben der Nennung im Gesetz, kann sich die Aufgabe auch aus Verfügung oder aus Verträgen, wie beispielsweise aus einem Leistungsauftrag, ergeben.

Zu § 3 Absatz 2

- 5 Zu den **richterlichen Behörden** sind in Zivil- und Strafrechtsverfahren das Obergericht, die Bezirksgerichte, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Schlichtungsbehörden, das Zwangsmassnahmengericht, die Staatsanwaltschaft, inklusive Jugendanwaltschaft, sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu zählen. In Verwaltungsverfahren gelten das Verwaltungsgericht, die Enteignungskommission sowie die Rekurskommissionen zu den richterlichen Behörden. Aufgrund der Gewaltenteilung und ihrer daraus folgenden besonderen Unabhängigkeit unterstehen die richterlichen Behörden nicht dem Öffentlichkeitsprinzip. In gerichtlichen Verfahren gilt ja nach prozessrechtlicher

Regelung das Prinzip der Justizöffentlichkeit,⁶ wodurch die erforderliche Transparenz bereits erreicht wird. Die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes sind deshalb für die richterlichen Behörden nur für ihre administrativen Aufgaben oder für ihre Aufsichtstätigkeit anwendbar. Dieses gilt somit gegenüber richterlichen Behörden für die Einsichtnahme in interne Richtlinien, in Weisungen oder Merkblätter, in Evaluationen zu administrativen Belangen, in Dokumente zu Informatikprojekten, in Konzepte oder in Projektdokumente, in Protokolle der Leitungsgremien und Sekretariate oder in Vernehmlassungen der richterlichen Behörden im Rahmen von Gesetzesprojekten.

Zu § 3 Absatz 3

Die **Thurgauer Kantonalbank** und die **thurmed AG** einschliesslich deren Tochtergesellschaften werden vom Öffentlichkeitsprinzip ausgenommen, soweit sie in einem Bereich nicht hoheitlich tätig sind. Dies wird im vierten Absatz von § 4 für Energieversorgungsunternehmen nochmals betont. Der Zweck dieser Bestimmungen besteht darin, dass staatliche Unternehmen, die ihre Leistungen in Konkurrenz zu privaten Anbietern am Markt erbringen, durch die Geltung des Öffentlichkeitsprinzips keinen Wettbewerbsnachteil erfahren dürfen. Zu denken ist hier beispielsweise an die kommunalen Werke oder Betriebe (Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation; z.B. TGB Bischofszell, Thurplus Frauenfeld, EW Sirnach AG), Anstalten (Alters- und/oder Pflegeheime, Badeanstalten), Flur- und Strassenkorporationen, kommunale Zweckverbände gemäss § 39 GemG (z.B. Verband KVA Thurgau, Perspektive Thurgau), Vereine (z.B. Spitex, Regionalbibliothek Weinfelden, Ludotheken, ausserschulische Betreuungsangebote), Stiftungen oder Genossenschaften (z.B. Genossenschaft Elektra Schönholzerswilten), welche im Bereich von Telekommunikation, Strom, Glasfasernetz oder Fernwärme teilweise im Wettbewerb mit privaten Anbietern stehen. Wie jedoch ein kommunales Werk oder eine Anstalt rechtlich in der Gemeindeorganisation eingebettet ist, ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich.

6

Zu § 3 Absatz 4

Ursprünglich wurde die **EKT Holding AG** explizit von der Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes ausgeschlossen, soweit diese keine staatlichen Aufgaben erfüllt. Nach den Kommissionsberatungen wurde die EKT Holding AG nicht mehr als Ausnahme aufgeführt. Obwohl bereits aus den vorangehenden Absätzen von § 3 ersichtlich, wurden in Absatz 4 die Energieversorgungsunternehmen

7

⁶ *1C_194/2020 27.07.2021 - Schweizerisches Bundesgericht (2022)*. URL: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=1c_194%2F2020&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F27-07-2021-1C_194-2020&number_of_ranks=2 (besucht am 16.04.2022), E. 5.1.

ausserhalb des regulierten Monopolbetriebes wieder vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen. Die EKT Holding AG untersteht somit, obwohl im Gesetz nicht mehr ausdrücklich genannt, im Bereich des freien Wettbewerbs nicht dem Öffentlichkeitsprinzip.⁷

§ 4 Sachlicher Geltungsbereich

¹ **Dieses Gesetz findet Anwendung auf Informationen und amtliche Akten.**

² **Es wird nicht angewendet in Verfahren:**

1. **der Zivil- und Strafrechtspflege**
2. **der Verwaltungsrechtspflege**
3. **der internationalen Rechts- und Amtshilfe**
4. **der Schiedsgerichtsbarkeit**

³ **Das Gesetz findet zudem keine Anwendung, soweit Bestimmungen anderer Gesetze**

1. **Informationen oder amtliche Akten als geheim oder vertraulich bezeichnen,**
2. **von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für die Einsicht in bestimmte Informationen oder amtliche Akten vorsehen.**

⁴ **Die Einsicht in amtliche Akten, die Personendaten der gesuchstellenden Person enthalten, richten sich nach dem Gesetz über den Datenschutz (TG DSG).**

Zu § 4 Absatz 1

- 1 Bei der sachlichen **Anwendung** geht es um die Frage, welche Gegebenheiten dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen. Es geht also um die Frage, auf was das Gesetz anzuwenden ist.
- 2 Das Öffentlichkeitsgesetz gilt für Informationen und für amtliche Akten. Wie bereits in § 2 ÖffG definiert, handelt es sich bei **Informationen** um das schriftliche,

⁷ *Kommissionsbericht zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau (2022)*. URL: https://www.datenschutz-tg.ch/oe/Files/211201_Kommissionsbericht.pdf (besucht am 06.07.2022), S. 4.

elektronische oder mündliche in Kenntnis setzen über eine bestimmte Sache, ein Anliegen oder ein Geschäft. Wie im Archivgesetz handelt es sich bei (**amtlichen**) **Akten** um die Zusammenfassung aller Unterlagen, die bei der Erledigung einer Aufgabe entstehen und für deren Fortführung benötigt werden. Eine **Unterlage** ist gemäss § 2 ÖffG die Aufzeichnung des öffentlichen Organs auf einem beliebigen Informationsträger oder das Hilfsmittel, das für das Verständnis und die Nutzung einer Aufzeichnung notwendig ist.

Zu § 4 Absatz 2

Aufgrund der aus der Gewaltenteilung resultierenden richterlichen Unabhängigkeit findet das Öffentlichkeitsgesetz grundsätzlich keine Anwendung in **laufenden Verfahren der Zivil-, Straf- Verwaltungsrechtspflege**, wobei das Gesetz auch noch die internationale Rechts- und Amtshilfe, sowie die Schiedsgerichtsbarkeit erwähnt. In laufenden Verfahren wird die Transparenz bereits durch die entsprechenden Verfahrensbestimmungen geregelt. 3

Für **abgeschlossene Verfahren** ist zu unterscheiden, ob die Unterlagen schon vor dem entsprechenden Verfahren dem Öffentlichkeitsprinzip unterstanden und somit nicht explizit im Verfahren entstanden oder gesammelt wurden, oder ob diese Aufzeichnungen erst im laufenden Verfahren erstellt wurden. Soweit die Unterlagen, wie beispielsweise der Rechtsschriftenwechsel der Parteien, erst für das konkrete Verfahren entstanden sind, unterstehen diese nicht dem Öffentlichkeitsprinzip. Die Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz erwähnt dazu: Wird beispielsweise unabhängig eines hängigen Verfahrens ein umweltrechtliches Gutachten erstellt, so ist dieses als amtliche Akte öffentlich. Wird hingegen ein solches Gutachten in einem hängigen Verfahren von einem Gericht angeordnet, ist dieses auch nach Abschluss des Verfahrens der Öffentlichkeit nicht zugänglich.⁸ 4

Zu § 4 Absatz 3

Soweit andere **Gesetze** irgendwelche Informationen oder amtliche Akten als geheim oder vertraulich bestimmen, gilt das Öffentlichkeitsprinzip in diesem Bereich nicht. So gibt es beispielsweise im Sozialversicherungs-⁹ oder im kantona- 5

⁸ *Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau (2022)*. URL: https://www.datenschutz-tg.ch/oe/Files/210622_Botschaft.pdf (besucht am 06.07.2022), S. 13.

⁹ *Art. 33 ATSG (2022). SR 830.1 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/510/de> (besucht am 19.04.2022).

len Steuerrecht,¹⁰ insbesondere auch bei Erbschafts- und Schenkungssteuern,¹¹ sowie im Bundessteuerrecht für die direkte Bundessteuer¹² Bestimmungen zur Geheimhaltung. Auch im Bereich der politischen Rechte bestehen Spezialbestimmungen¹³ des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Schliesslich gehen bereits von Bundesrechts wegen das Berufs-¹⁴ sowie das Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis¹⁵ vor.

- 6 Dem **Amtsgeheimnis** kommt durch das Öffentlichkeitsgesetz eine besondere Rolle zu. Es wird nicht abgeschafft, sondern gilt weiterhin.¹⁶ Der im Strafgesetzbuch erwähnte Geheimnisbegriff wird durch das Öffentlichkeitsgesetz aber faktisch umdefiniert.¹⁷ Die Kantonsverfassung¹⁸ verweist die Behörden im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten weiterhin auf das Amtsgeheimnis. Dabei wird aber klar präzisiert, dass dies nur im Rahmen der entsprechenden Gesetze, also beispielsweise des Öffentlichkeitsgesetzes, gelte. Das Amtsgeheimnis wird nicht nur bundesrechtlich im Strafgesetz-

¹⁰ Art. 39 Abs. 1 *StHG* (2022). *SR 642.14 - Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)*. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/1256_1256_1256/de (besucht am 19. 04. 2022).

¹¹ § 20 *ESchG* (2022). *RB 641.8 - Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/641.8 (besucht am 19. 04. 2022).

¹² Art. 110 Abs. 1 *DBG* (2022). *SR 642.11 - Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)*. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/1184_1184_1184/de (besucht am 19. 04. 2022).

¹³ § 75 Abs. 2, § 87 und § 89 i.V.m. § 75 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 *StWG* (2022). *RB 161.1 - Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/161.1 (besucht am 19. 04. 2022).

¹⁴ Art. 321 *StGB* (2022). *SR 311.0 - Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937*. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de (besucht am 19. 04. 2022).

¹⁵ Art. 162 *StGB*.

¹⁶ Urs Saxer (2004). “Behördliche Informationen im Spannungsfeld von Informationsbedürfnis und (strafrechtlichem) Vertraulichkeitsschutz”. In: *Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero*. Bd. 123, S 233 ff., unter richtigem Hinweis, dass sich die Pflicht zur Verschwiegenheit aus dem anwendbaren Verwaltungsrecht ergeben müsss, denn der Tatbestand der Amtsgeheimins diene dazu, Normen des öffentlichen Rechts der Kantone und des Bundes strafrechtlich abzusichern.

¹⁷ Astrid Epiney und Nula Frei (2022). “Zum Öffentlichkeitsprinzip im Bereich des Lebensmittelgesetzes: zur Tragweite des Anspruchs der Öffentlichkeit auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Anwendungsbereich des Lebensmittelgesetzes”. In: *Jusletter*, N 15, wonach die gesamte Kategorie der Dokumente, die nach BGÖ zugänglich sind, gerade nicht unter das Amtsgeheimnis fallen.

¹⁸ § 15 *KV* (2022). *RB 101 - Verfassung des Kantons Thurgau*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/101 (besucht am 17. 04. 2022).

buch,¹⁹ sondern auch in der Rechtsstellungsverordnung des Staatspersonals²⁰ und der Lehrpersonen²¹ erwähnt und gilt, soweit keine Gemeinderegelung besteht, sinngemäss auch für das Gemeindepersonal.²² Auch hier ist durch das Gesetz festzulegen, was geheim ist. Somit ergibt sich, dass das Offenbaren von Geheimnissen, welche nun neu durch das Gesetz definiert werden müssen, weiterhin eine Amtsgeheimnisverletzung darstellt und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und / oder Geldstrafe bestraft wird.²³ Angestellte der öffentlichen Organe können sich somit strafbar machen oder personalrechtlich belangt werden, wenn sie im Rahmen einer aktiven Information oder passiv gewährten Einsicht eine Tatsache offenbaren, welche gesetzlich zum Geheimnis bestimmt wurde.

Es ist zulässig, dass die Regelungen zur Transparenz in anderen Gesetzen **abweichend zum Öffentlichkeitsgesetz geregelt** werden. So finden sich abweichende Bestimmungen in der Handelsregisterverordnung,²⁴ im Zivilgesetzbuch zum Grundbuch,²⁵ der Grundbuchverordnung,²⁶ in der Zivilstandsverordnung²⁷ oder in der Verordnung über das Strafregister.²⁸ Zudem sind die Bestimmungen im Lebensmittel- und Chemikalienrecht²⁹ und im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen³⁰ relevant. Ferner bestehen auch zahlreiche sachbezogene Vorrechte. Zu denken ist hier an die öffentliche

7

¹⁹ Art. 321 *StGB*.

²⁰ § 76 *RSV* (2022). *RB 177.112 - Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/177.112 (besucht am 19. 04. 2022).

²¹ § 59 *RSV BM* (2022). *RB 413.141 - Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/413.141 (besucht am 19. 04. 2022).

²² § 33 *GemG* (2022). *RB 131.1 - Gesetz über die Gemeinden*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/131.1 (besucht am 19. 04. 2022).

²³ Art. 321 *StGB*.

²⁴ Art. 10 ff. *HRegV* (2022). *SR 221.411 - Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/686/de> (besucht am 19. 04. 2022).

²⁵ Art. 970 ff. *ZGB* (2022). *SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907*. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de (besucht am 19. 04. 2022).

²⁶ Art. 26 *GBV* (2022). *SR 211.432.1 - Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2011/667/de> (besucht am 19. 04. 2022).

²⁷ Art. 29 *ZStV* (2022). *SR 211.112.2 - Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/362/de> (besucht am 19. 04. 2022).

²⁸ Art. 24, 25b, und 26 *VOSTRA-Verordnung* (2022). *SR 331 - Verordnung vom 29. September 2006 über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/694/de> (besucht am 19. 04. 2022).

²⁹ Art. 24, Art. 56 und Art. 60 *LMG* (2022). *SR 817.0 - Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/62/de> (besucht am 19. 04. 2022).

³⁰ Art. 43 f. *ChemG* (2022). *SR 813.1 - Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/724/de> (besucht am 19. 04. 2022).

Auflage gemäss Planungs- und Baugesetz,³¹ das Gesetz über die Enteignung,³² das Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren,³³ das Wassernutzungsgesetz,³⁴ das Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes,³⁵ das Gesetz über Strassen und Wege,³⁶ das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer,³⁷ das Gesetz über Flur und Garten,³⁸ das Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten,³⁹ das Waldgesetz,⁴⁰ das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat⁴¹ oder an das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung.⁴² Zu erwähnen sind ferner zur Veranschaulichung die geänderten Bundesgesetze im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten,⁴³ das Bundesgesetz über den Umweltschutz,⁴⁴

³¹ § 29 und § 102 *PBG* (2022). *RB 700 - Planungs- und Baugesetz*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/700 (besucht am 19. 04. 2022).

³² § 27 *TG EntG* (2022). *RB 710 - Gesetz über die Enteignung*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/710 (besucht am 19. 04. 2022).

³³ § 18 *WBSNG* (2022). *RB 721.1 - Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/721.1 (besucht am 19. 04. 2022).

³⁴ § 13 *WNG* (2022). *RB 721.8 - Wassernutzungsgesetz*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/721.8 (besucht am 19. 04. 2022).

³⁵ § 6 und § 10 ff. *UNG* (2022). *RB 723.1 - Gesetz über die Nutzung des Untergrundes*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/723.1 (besucht am 19. 04. 2022).

³⁶ § 11, § 17 und § 21 *StrWG* (2022). *RB 725.1 - Gesetz über Strassen und Wege - Kanton Thurgau*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/725.1 (besucht am 19. 04. 2022).

³⁷ § 9 *EG GSchG* (2022). *RB 814.20 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/814.20 (besucht am 19. 04. 2022).

³⁸ § 13 *Gesetz über Flur und Garten* (2022). *RB 913.1 - Gesetz über Flur und Garten*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/913.1 (besucht am 19. 04. 2022).

³⁹ § 8 und § 40 *MelG* (2022). *RB 913.2 - Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/913.2 (besucht am 19. 04. 2022).

⁴⁰ § 11 und § 20 f. *TG WaldG* (2022). *RB 921.1 - Waldgesetz - Kanton Thurgau*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/921.1 (besucht am 19. 04. 2022).

⁴¹ § 7 Abs. 3 *TG NHG* (2022). *RB 450.1 - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/450.1 (besucht am 19. 04. 2022).

⁴² § 14 *Abfallgesetz* (2022). *RB 814.04 - Gesetz über die Abfallbewirtschaftung*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/814.04 (besucht am 19. 04. 2022).

⁴³ *SR 0.814.07 - Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) (mit Anhängen)* (2022). URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/235/de> (besucht am 19. 04. 2022).

⁴⁴ *USG* (2022). *SR 814.01 - Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)*. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1984/1122_1122_1122/de (besucht am 19. 04. 2022).

das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer⁴⁵ und das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich.⁴⁶

Zu § 4 Absatz 4

Soweit eine Person Einsicht in die **eigenen Personendaten** beantragt, richtet sich **8**
Auskunft nach dem Datenschutzgesetz. Das Datenschutzgesetz hat als Spezialgesetz der Personendaten bei Anfragen zur eigenen Person in der Anwendung grundsätzlich Vorrang vor dem Einsichtsrecht gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz. Bei Anfragen zu den Daten der eigenen Person richtet sich das Verfahren also stets nach dem Datenschutzgesetz.

§ 5 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ **Das Gesetz gilt für amtliche Akten, die von den öffentlichen Organen seit dem 20. Mai 2019 erstellt oder empfangen wurden und jünger als 20 Jahre alt sind.**

² **Für amtliche Akten, die älter als 20 Jahre alt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung (ArchivG).**

Zu § 5 Absatz 1

Nach der verfassungsmässigen Vorgabe von § 99a Abs. 1 KV ist § 11 Abs. 3 KV **1**
auf amtliche Akten anwendbar, die nach der Annahme dieser Verfassungsbestimmung durch das Volk von einer Behörde erstellt oder empfangen wurden. Das Öffentlichkeitsgesetz gilt somit seit dem **20. Mai 2019**, auch wenn dieses erst mit dem Inkrafttreten vom 1. Juni 2022 anwendbar wird.

Zu § 5 Absatz 2

Die Bearbeitung von Akten und Informationen, die vor **mehr als 20 Jahren** **2**
angefertigt wurden, richtet sich nicht nach dem Öffentlichkeitsgesetz, sondern

⁴⁵ *GSchG* (2022). *SR 814.20 - Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)*. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/1860_1860_1860/de (besucht am 19.04.2022).

⁴⁶ *GTG* (2022). *SR 814.91 - Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/705/de> (besucht am 19.04.2022).

nach dem Archivgesetz.⁴⁷ Das Öffentlichkeitsgesetz gilt somit nur für Akten und Informationen, die seit dem 20. Mai 2019 erstellt wurden und zudem noch nicht 20 Jahre alt sind. Bei Einsichtsgesuchen zu Akten, welche schon älter als 20 Jahre sind, sich aber immer noch beim öffentlichen Organ befinden, ist demnach das Archivgesetz zu beachten.

§ 6 Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte

¹ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte nach § 17 TG DSG hat nach dem vorliegenden Gesetz insbesondere folgende Aufgaben:

1. die öffentlichen Organe in Fragen des Öffentlichkeitsprinzips zu beraten
2. das Schlichtungsverfahren nach § 15 und § 16 zu leiten, und für den Fall, dass es zu keiner Einigung kommt, eine Empfehlung nach § 17 abzugeben
3. auf Anfrage private Personen über die Modalitäten des Rechts auf Einsicht in amtliche Akten zu informieren
4. sich zu Rechtssetzungsvorhaben, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen, äussern zu können

² Sie oder er ist hinsichtlich Personendaten, die bei ihrer oder seiner Tätigkeit zur Kenntnis genommen werden, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das für das Einsichtsgesuch zuständige öffentliche Organ.

Zu § 6 Absatz 1

- 1 Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Kantons Thurgau erfüllt seine Aufgaben wie bisher in seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter **unabhängig**. Entgegen dem Vernehmlassungsentwurf erhält er neu die Aufgabe der Leitung eines Schlichtungsverfahrens. Anders als im Datenschutzgesetz, steht ihm in Öffentlichkeitsgesetz aber keine Befugnis zu, gegen Entscheide ein Rechtsmittel einzulegen. Im Datenschutzbereich bleibt diese Aufgabe erhalten.
- 2 Soweit bei Auskünften das **Datenschutzgesetz** verletzt wird, ist der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte wie bisher befugt, die widerrechtliche Bearbei-

⁴⁷ ArchivG (2022). RB 432.10 - Gesetz über Aktenführung und Archivierung. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/432.10 (besucht am 17. 04. 2022).

tung von Personendaten gestützt auf das Datenschutzgesetz gerichtlich beurteilen zu lassen. Daran ändert das Öffentlichkeitsgesetz nichts.

Zu § 6 Absatz 1 Ziffer 1

Die Aufgaben des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten lehnen sich stark an die im Datenschutzgesetz genannten Aufgaben an. Gegenüber öffentlichen Organen soll dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten die Funktion einer **Fachstelle** in Sachen Einsicht in amtliche Akten zukommen. Die Beratung der öffentlichen Organe hat aber stets **unpräjudiziell**, d.h. ohne dass die Auskünfte für spätere Verfahren verbindlich wären, zu erfolgen. Andernfalls wäre die in einem allfälligen späteren Schlichtungsverfahren nötige neutrale Position des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten gefährdet. **3**

Zu § 6 Absatz 1 Ziffer 2

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte soll **im Schlichtungsverfahren unabhängig und neutral** handeln. Die Empfehlung wird weiter hinten in den Bemerkungen zu § 17 näher umschrieben. **4**

Zu § 6 Absatz 1 Ziffer 3

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte erteilt im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips gegenüber Privaten **keine Rechtsberatung**. Würden materielle Auskünfte erteilt, könnte dies bei nachfolgenden Schlichtungsverfahren zu einer Interessenkollision führen. Die Auskunftserteilung gegenüber Privatpersonen beschränkt sich deshalb auf Informationen, in welcher Art das Akteneinsichtsrecht geltend gemacht werden kann. **5**

Zu § 6 Absatz 2

Damit die Schlichtungsfunktion wahrgenommen werden kann, muss der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte **Einsicht in alle Akten** erhalten. Dies gilt auch für amtliche Akten, die das öffentliche Organ als nicht öffentlich beurteilt. Neben der Einsicht in amtliche Akten steht dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten auch das Recht auf Auskünfte zu, soweit dies zur Erfüllung der eigenen Aufgabe erforderlich ist. **6**

Wie im Datenschutzgesetz ist er zur gleichen **Verschwiegenheit** verpflichtet wie das für das Einsichtsgesuch zuständige Organ. **7**

§ 7 Information der Öffentlichkeit

- ¹ **Die öffentlichen Organe informieren von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Die Information ist zulässig, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinne von § 10 entgegenstehen.**
- ² **Die Information muss verständlich, umfassend und frühzeitig erfolgen.**
- ³ **Über hängige Verfahren können die öffentlichen Organe informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.**
- ⁴ **Politische Gemeinden und Schulgemeinden informieren nach ihren Bestimmungen.**

Zu § 7 Absatz 1

- 1** Das Öffentlichkeitsgesetz ermöglicht es den öffentlichen Organen, verstärkter und zeitgemässer zu informieren. Dennoch begründet das Öffentlichkeitsgesetz **keinen subjektiv einklagbaren Rechtsanspruch** auf aktive Information der öffentlichen Organe.⁴⁸
- 2** Mit der Transparenz von Informationen soll eine Geheimverwaltung verhindert werden. Die Informationen der Öffentlichkeit sind für das Funktionieren einer **Demokratie** und für die **Kontrollfunktion** des Volkes über die Verwaltung erforderlich. Dadurch wird verhindert, dass falsche Informationen verbreitet werden.
- 3** Damit das **Amtsgeheimnis** nicht verletzt wird, wurde in der Kommissionsberatung die **proaktive Information** explizit als zulässig erklärt, soweit dabei keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen im Sinne von § 10 entgegenstehen.⁴⁹
- 4** Durch eine umfassende und aktive Information der Öffentlichkeit sind weniger Einzelauskünfte zu erteilen. So sind die öffentlichen Organe gehalten, über Informationen, welche im **allgemeinen Interesse** liegen, zu informieren. Zudem sollten je nach Einzelfall beispielsweise gefasste Beschlüsse, wichtige laufende Geschäfte, bedeutende Entscheide, Massnahmen, Ziele, Lagebeurteilungen,

⁴⁸ Anders Stephan C. Brunner und Alexandre Flückiger (2010). "Nochmals: der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten". In: *Jusletter*, Rn. 6 mit Verweis auf die Praxis des EGMR, welcher - namentlich im Bereich der Umweltinformation - schon lange aus den Art. 2 und 8 EMRK Informationspflichten abgeleitet hat.

⁴⁹ *Kommissionsbericht zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau*, S. 6.

Planungen sowie die jeweiligen Hintergründe und Zusammenhänge veröffentlicht werden. Bei den Informationen ist aber stets zu beachten, dass diese nicht verbreitet werden dürfen, wenn überwiegende private oder überwiegende öffentliche der Information entgegenstehen.

Zu § 7 Absatz 2

Die Behördeninformationen müssen **verständlich** sein. Der überwiegende Teil der Adressatinnen und Adressaten sollte diese ohne Mühe verstehen können. **5**

Weiter verlangt das Öffentlichkeitsgesetz, dass die Informationen **umfassend** und somit vollständig sind. Es dürfen nicht nur einzelne Aspekte dargelegt werden, da dann die Gefahr besteht, dass die Information nicht zur verlangten Transparenz, sondern zu einer unerwünschten Beeinflussung der Bevölkerung führen wird. Es wird also eine Sachlichkeit verlangt, welche sowohl auf die positiven als auch auf die negativen Seiten eines Informationsgegenstandes hinweist. **6**

Die Information der Bevölkerung sollte möglichst **frühzeitig** erfolgen. Sie hat deshalb je nach Einzelfall zeitnah zu erfolgen. **7**

Zu § 7 Absatz 3

Über **hängige Verfahren** ist grundsätzlich nicht zu informieren, da dies die Entscheidungsfindung negativ beeinflussen könnte. Ausnahmsweise ist jedoch über laufende Verfahren zu informieren, wenn die Notwendigkeit besteht, falsche Meldungen zu berichtigen oder zu vermeiden. Ebenso darf in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall informiert werden. Im Einzelfall ist jedoch immer im Voraus abzuwägen, ob durch die vorschnelle Behördeninformation die berechtigten Interessen Dritter verletzt werden könnten. **8**

In **Strafverfahren** sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung⁵⁰ zu beachten, wonach die Staatsanwaltschaft und die Gerichte, sowie mit deren Einverständnis die Polizei, die Öffentlichkeit nur informieren dürfen, wenn dies erforderlich ist. Hier ist beispielsweise an die Mitwirkung zu Fahndungszwecken, zur Warnung der Bevölkerung oder zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen sowie an besonders bedeutende Straffälle zu denken. In Fällen, in denen ein Opfer beteiligt ist, dürfen Behörden oder Private ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität der beschuldigten Person und Informationen, die seine Identifizierung erlauben, nur veröffentlichen, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach **9**

⁵⁰ Art. 74 StPO (2022). SR 312.0 - Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO). URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de> (besucht am 19.04.2022).

Verdächtigen notwendig ist oder das Opfer beziehungsweise seine hinterbliebenen Angehörigen der Veröffentlichung zustimmen.

Zu § 7 Absatz 4

- 10 Aufgrund der **Gemeindeautonomie** sind die Gemeinden befugt, eigene Bestimmungen zur Information der Öffentlichkeit zu erlassen. Die Gemeinden sind aber wie der Kanton an das zwingende und übergeordnete Bundesrecht gebunden.⁵¹

2. Recht auf Einsicht in amtliche Akten

§ 8 Grundsatz

- ¹ **Jede Person hat das Recht auf Einsicht in amtliche Akten.**

Zu § 8 Absatz 1

- 1 Als **Person** gilt jede **natürliche** und **juristische** Person. Die Nationalität der Wohnsitz oder das Alter der gesuchstellenden Person ist nicht von Bedeutung. Soweit einer bestimmten Person Einsicht in Akten gewährt wird, ist im Sinne der Rechtsgleichheit auch einer weiteren Person grundsätzlich die gleiche Auskunft zu erteilen. Das Einsichtsgesuch bedarf keines besonderen Interessennachweises. Es muss nicht materiell begründet werden, soweit die formellen Anforderungen eingehalten werden.
- 2 Es besteht ein subjektives und gerichtlich durchsetzbares **Recht auf Einsicht** in amtliche Akten der öffentlichen Organe. Dies ist zu unterscheiden von der Bestimmung in § 7 des Öffentlichkeitsgesetzes, wonach kein subjektiv einklagbarer Rechtsanspruch auf «aktive» Information durch die Behörden besteht. Ebenso ist von Bedeutung, dass das Einsichtsrecht nicht in jedem Fall und umfassend besteht, da dieses gemäss den nachfolgenden Bestimmungen durch überwiegende private oder öffentliche Interessen sowie in besonderen weiteren Fällen eingeschränkt werden kann.

⁵¹ Alexandre Flückiger und Valérie Junod (2017). “La reconnaissance d’un droit d’accès aux informations détenues par l’Etat fondée sur l’article 10 CEDH: portée de l’arrêt Magyar Helsinki Bizottság contre Hongrie en droit suisse”. In: *Jusletter*, wonach der EGMR gestützt auf Art. 10 EMRK davon ausgeht, dass vom Staat verlangt werden könne, Informationen, die in seinem Besitz sind, zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Einsichtsgewährung

¹ Das öffentliche Organ gewährt Einsicht in amtliche Akten durch:

1. die Einsichtnahme vor Ort
2. die schriftliche oder mündliche Auskunft über den Inhalt
3. die Zustellung der amtlichen Akten in Kopie oder ausnahmsweise im Original

² Der Anspruch nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn die amtlichen Akten in einem amtlichen Publikationsorgan, auf der Internetseite oder in ähnlicher Weise durch die öffentlichen Organe bereits veröffentlicht worden sind.

Zu § 9 Absatz 1

Unter der **Einsichtnahme** ist zu verstehen, dass gesuchstellende Person die amtliche Akte zu Kenntnis nehmen darf und diese also mit den eigenen Augen betrachten, durchlesen oder prüfen kann. **1**

Die **gesuchstellende Person darf wählen**, in welcher Art ihr die Einsicht gewährt wird. So kann sie verlangen, dass ihr neben der Einsichtnahme auch noch schriftlich oder mündlich die relevanten Informationen erteilt werden. Das **öffentliche Organ hat aber die Wahl**, ob die Einsicht vor Ort erfolgen soll oder ob die Akten in Kopie zugestellt werden sollen. Hat das öffentliche Organ die verlangten Akten im Internet veröffentlicht, genügt die Zustellung des entsprechenden Links bzw. der Hinweis, wo die Akten im Internet zu finden sind. **2**

Zu § 9 Absatz 1 Ziffer 1

Die Gewährung der Einsicht **vor Ort** bedeutet, dass die Daten dort eingesehen werden, wo das zuständige Organ Akten erstellt hat oder wo sich diese befinden. Bei elektronischen Akten ist nicht auf den Ort abzustellen, wo sich diese wirklich befinden. Der gesuchstellenden Person ist es nicht zuzumuten, sich an den realen Serverstandort begeben zu müssen. Elektronische Akten sind dort herauszugeben, wo deren Bearbeitung durch die öffentlichen Organe ordentlicherweise erfolgt. **3**

Zu § 9 Absatz 1 Ziffer 2

Es ist sicherzustellen, dass die Akten effektiv zur Kenntnis genommen werden können. Dies kann nur durch ein sorgfältiges Studium der Akten erreicht werden. Den gesuchstellenden Personen ist es zu erlauben, die Erkenntnisse in **Notizen** festzuhalten oder **Fotokopien** der allenfalls anonymisierten Akten anzufertigen oder anfertigen zu lassen. **4**

Zu § 9 Absatz 1 Ziffer 3

- 5 Die amtlichen Akten können entweder **im Originale oder als Kopie aufgelegt** werden. Kopien sind so auszufertigen, dass diese im Text- und Bildbereich gleich gut lesbar sind wie das allenfalls anonymisierte Original.
- 6 Die Einsicht erfolgt in die vorliegenden Akten. Die öffentlichen Organe sind deshalb nicht verpflichtet, die Unterlagen oder Hilfsmittel in eine andere **Sprache** zu übersetzen.

Zu § 9 Absatz 2

- 7 Da die Einsichtnahme auch durch die Veröffentlichung im Internet erfolgen kann, werden öffentliche Organe mit einer **aktiven und regelmässigen Informationspolitik** weniger Aufwand in die Bearbeitung von Einsichtsgesuchen haben. Zu beachten ist, dass die publizierten Akten keine Textstellen enthalten, bei denen öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Vertrauliche Daten und Personendaten sind deshalb vor der Publikation im Internet weitmöglichst zu **schwärzen**.

§ 10 Ausnahmen

¹ **Die Einsichtsgewährung wird aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.**

² **Öffentliche Interessen sind namentlich:**

1. **die öffentliche Ordnung und Sicherheit**
2. **die unmittelbar gefährdete Wirksamkeit von staatlich angeordneten Massnahmen**

³ **Private Interessen sind insbesondere:**

1. **der Schutz der Privatsphäre Dritter**
2. **der Schutz des Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisses**

⁴ **Diese Ausnahmebestimmungen beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil der amtlichen Akten und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.**

Zu § 10 Absatz 1

Da jede Person das Recht auf Einsicht in amtliche Akten hat, ist vom **Grundsatz auszugehen, dass die Einsicht ohne Einschränkungen** zu gewähren ist. Einzig die in § 10 f. genannten Gründen rechtfertigen es, die Einsicht zu verweigern oder einschränken. **1**

Zu § 10 Absatz 2

Die in Abs. 2 genannte Aufzählung von öffentlichen oder privaten Interessen ist **nicht abschliessend.** **2**

Das **öffentliche Interesse ist kein starrer Begriff.** Es kann sich zeitlich ändern. Auch kann es örtliche Abweichungen geben. **3**

Sollte ein öffentliches Interesse vorliegen, bedeutet dies aber noch nicht, dass dieses gegenüber dem Interesse der gesuchstellenden Person an der Einsichtnahme **überwiegt.** Es muss deshalb immer eine **Interessenabwägung** stattfinden. **4**

Zu den öffentlichen Interessen gehört der Schutz der Polizeigüter. Mit diesen soll die **öffentliche Ordnung und Sicherheit**, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Ruhe, die öffentliche Sittlichkeit sowie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr geschützt werden.⁵² Absatz 2 nennt bei den öffentlichen Interessen konkret die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Die weiteren öffentlichen Interessen können aber ebenso zu einer Einschränkung des Einsichtsrechts führen, sofern diese als überwiegend zu beurteilen sind. **5**

Die Regelung der ursprünglichen Ziff. 2 zur Ausnahme des Einsichtsrechts im **interkantonalen Verhältnis** ist nach der Vernehmlassung der Gesetzesvorlage weggefallen. **6**

Die Einsicht in amtliche Akten kann dazu führen, dass **laufende Massnahmen** der öffentlichen Organe ernsthaft gefährdet oder verunmöglicht würden. Diese Einschränkung soll nur ausnahmsweise gelten, da sonst das Öffentlichkeitsprinzip ausgehebelt wird. **7**

Zu § 10 Absatz 3

Die in Abs. 3 genannte Aufzählung von öffentlichen oder privaten Interessen ist **nicht abschliessend.** **8**

- 9 Die Bundesverfassung gewährleistet in Art. 13 den **Schutz der Privatsphäre**.⁵³ Ebenso garantieren § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Kantonsverfassung die persönliche Freiheit und den Schutz des Privat- und Geheimbereiches.⁵⁴ Daraus ergibt sich, dass Personendaten Dritter vor der Herausgabe nach Möglichkeit zur anonymisieren oder zu entfernen sind.
- 10 Die **öffentliche Bekanntheit oder die besondere Funktion** einer Person kann dazu führen, dass das Interesse der Öffentlichkeit an der Preisgabe der Personendaten im Einzelfall überwiegt und von einer Anonymisierung abgesehen werden kann. Im Einzelfall ist zu beurteilen, ob der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren ist.
- 11 Das **Berufsgeheimnis**⁵⁵ ist in Art. 321 StGB geregelt und umfasst Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, zudem Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen.⁵⁶ Das kantonale Recht unterstellt in § 22 alle Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens im Bereich der Humanmedizin tätig sind, sowie ihre Hilfspersonen, über Tatsachen, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder von denen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten haben dem Berufsgeheimnis.⁵⁷
- 12 Mit dem **Geschäftsgeheimnis** werden geschäftlich relevante Informationen geschützt. Nicht alle geschäftlichen Informationen sind geheim. Informationen, welche Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis oder auf die Wettbewerbsfähigkeit haben können, unterstehen dem Öffentlichkeitsprinzip nicht und sind deshalb zu schwärzen oder abzudecken. Das Geschäftsgeheimnis ist nicht leichtfertig auszuhebeln, sondern zu beachten.

Unter dem **Fabrikationsgeheimnis**⁵⁸ wird der technische Aspekt der Produktion verstanden. Dieses soll den Inhabern eine Vorzugsstellung auf dem Markt verschaffen. Im Unterschied zu einem Patent wird bei einem Geschäftsgeheimnis das technische Vorgehen nicht bekannt gegeben, sondern vor der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit streng geschützt. Geschäftsgeheimnisse geniessen somit ebenso einen Schutz vor der Einsichtnahme durch Dritte. 13

Im **öffentlichen Beschaffungswesen** gilt bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Grundsatz der Vertraulichkeit. Alle Unterlagen sind für die Dauer der Aufbewahrung vertraulich zu behandeln, soweit die Vereinbarung nicht ausdrücklich eine Offenlegung vorsieht.⁵⁹ Einzig im Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots und in weitere entscheidungsrelevante Verfahrensakten zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.⁶⁰ Die konkreten Angaben der Anbieterinnen und Anbieter unterstehen deshalb grundsätzlich nicht dem Öffentlichkeitsprinzip. Das Öffentlichkeitsprinzip soll nicht dazu dienen, die Angebote der Konkurrenz ausspähen zu können. 14

Zu § 10 Absatz 4

Der Grundsatz der **Verhältnismässigkeit** verlangt, dass die Akteneinsicht bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen nicht einfach vollständig verweigert wird. Es dürfen deshalb nicht einzelne Aktenstücke entfernt werden. Die vertraulichen Stellen sind vielmehr zu schwärzen. Bei der Einsicht vor Ort können diese Stellen auch abgedeckt werden. 15

⁵² Pierre Tschannen, Ulrich Zimmerli und Markus Müller (2014). *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 4. Aufl. Stämpfli juristische Lehrbücher. Bern: Stämpfli. 679 S. ISBN: 978-3-0354-1098-3, S. 157, N4.

⁵³ BV (2022). *SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de> (besucht am 22.05.2022).

⁵⁴ Art. 6 KV.

⁵⁵ Bertil Cottier, Rainer J. Schweizer und Nina Widmer (2008). In: *Öffentlichkeitsgesetz: Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ)*. Hrsg. von Stephan C. Brunner und Luzius Mader. Stämpfli Handkommentar, SHK. Bern: Stämpfli. ISBN: 978-3-7272-2538-3, N 43 zu Art. 7.

⁵⁶ Art. 321 StGB.

⁵⁷ GG (2022). *RB 810.1 - Gesetz über das Gesundheitswesen*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/810.1 (besucht am 22.05.2022).

⁵⁸ Gabor P. Blechta (2014). In: *Datenschutzgesetz, Öffentlichkeitsgesetz*. Hrsg. von Gabor-Paul Blechta und Urs Maurer. 3. Auflage. Basler Kommentar. Basel: Helbing Lichtenhahn. ISBN: 978-3-7190-3156-5, N 32 f. zu Art. 7 BGÖ.

⁵⁹ IVöB (2022). *RB 720.3 - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/720.3 (besucht am 22.05.2022).

⁶⁰ Art. 57 Abs. 2 IVöB.

- 16 Aufgrund des Prinzips der Verhältnismässigkeit ergibt sich, dass diejenigen Aktenstellen, welche nicht von einer Ausnahme umfasst werden, weiterhin dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen. Ebenso kann sich eine Interessenabwägung **im Laufe der Zeit ändern.**

§ 11 **Besondere Fälle**

¹ **Die Einsicht in amtliche Akten wird erst gewährt, wenn der politische oder administrative Entscheid oder Beschluss, für den sie die Grundlage bilden, getroffen ist.**

² **Die Einsicht in amtliche Akten über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlungen wird nicht gewährt.**

³ **Protokolle parlamentarischer Kommissionen sind nach Abschluss der Beratungen, nach der Kenntnisnahme oder nach der Schlussabstimmung im Parlament, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung öffentlich.**

⁴ **Nicht öffentlich sind Protokolle kommunaler und kantonaler Aufsichtskommissionen.**

Zu § 11 Absatz 1

- 1 Während **laufenden Verfahren** wird das Akteneinsichtsrecht aufgeschoben, damit eine mögliche Beeinflussung der Behörden durch die Öffentlichkeit, sei dies durch die Presse oder durch weitere Personengruppen, verhindert werden kann. Ein Entscheid der erstinstanzlichen Behörde bedeutet nicht, dass nun die Akten öffentlich sein müssen. So soll denn auch eine allfällige Rechtsmittelinstanz nicht durch die Medien oder weitere Personengruppe beeinflusst werden. Der Entscheid oder Beschluss sollte deshalb zuerst **in Rechtskraft getreten** sein, damit keine Behörden oder Gerichte durch den öffentlichen Druck beeinflusst werden können.

Zu § 11 Absatz 2

- 2 Ebenso können in laufenden Verfahren **gesetzliche Sonderregelungen** gelten, welche gegen eine Veröffentlichung der Akten sprechen. Insbesondere besteht gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz kein Anspruch auf Zugang zu nicht öffentlichen Beratungen oder Verhandlungen.

Demgegenüber ist aber § 7 ÖffG zu beachten, wonach die öffentlichen Organe über hängige Verfahren informieren dürfen, wenn dies zur **Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen** notwendig ist oder wenn in einem **besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall** die unverzügliche Information angezeigt ist. Hier geht es aber nicht um die konkrete Einsichtnahme in einzelne Akten, sondern um die Information der Öffentlichkeit. 3

Damit **laufende und kommende Verhandlungen** wirkungsvoll geführt werden können, soll verhindert werden, dass die öffentliche Organe ihre eigenen Argumente vorschnell aufdecken müssen. Es ist dafür zu sorgen, dass die behördliche Strategie während der Verhandlungsphase nicht gefährdet wird. **Abgeschlossene Verhandlungen** unterstehen demgegenüber, soweit im konkreten Fall keine Ausnahmen bestehen, wiederum dem Öffentlichkeitsprinzip. 4

Im Unterschied zum Bund sind die **Protokolle der parlamentarischen Kommissionen** neu öffentlich einsehbar. Um die parlamentarische Willensbildung nicht unnötig einzuschränken, sind diese Protokolle aber erst nach Abschluss der Beratungen, nach der Kenntnisnahme oder nach der Schlussabstimmung im Parlament, gegebenenfalls nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Volksabstimmung öffentlich zugänglich. 5

Zu § 11 Absatz 3

Die Publikation der Kommissionsprotokolle ist für die Anwendung des Rechts und für die **Auslegung** einzelner Begriffe von grosser Bedeutung und stärkt damit die Rechtssicherheit. 6

Zu § 11 Absatz 4

Die Protokolle kommunaler und kantonaler Aufsichtskommissionen sind nicht öffentlich. Eine **Aufsichtskommission** soll verlässlich und vertraulich Informationen sammeln, Kritik formulieren, Empfehlungen aussprechen und allenfalls parlamentarische Massnahmen anstossen können. Die durch die Aufsichtskommissionen durchgeführten Kontrollen der Verwaltungstätigkeit verlangen deshalb nicht nach einer weiteren Transparenz durch die Öffentlichkeit. Dies kann mit dem privatrechtlichen Prinzip bei Unternehmen verglichen werden, wo beispielsweise bei Aktiengesellschaften anstelle einer umfassenden Einsichtnahme durch die Aktionäre eine **Revisionsstelle** die entsprechende Kontrollfunktion übernimmt. 7

3. Verfahren zur Geltendmachung des Einsichtsrechts

§ 12 Gesuch

¹ Das Gesuch um Einsicht in amtliche Akten ist schriftlich oder elektronisch an das öffentliche Organ zu richten, das die Akten erstellt hat oder besitzt.

² Das Gesuch muss nicht begründet werden.

³ Es hat mindestens zu enthalten:

1. Name, Vorname sowie eine Zustelladresse der gesuchstellenden Person
2. möglichst genaue Bezeichnung oder Bestimmbarkeit der verlangten Akten

⁴ Das öffentliche Organ kann innert 20 Tagen verlangen, dass die gesuchstellende Person das Gesuch innert 20 Tagen präzisiert. Andernfalls gilt das Gesuch als zurückgezogen.

⁵ Auf querulatorische oder missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten.

Zu § 12 Absatz 1

- 1 Das Gesuch kann **schriftlich** eingereicht werden. Es wird keine qualifizierte Schriftlichkeit verlangt, jedoch sollte das Gesuch mit der Unterschrift der gesuchstellenden Person oder von deren Vertreter versehen sein. Eine fehlende Unterschrift kann nachgereicht werden. Es liegt im Ermessen des öffentlichen Organs, ein schriftliches Gesuch ohne Unterschrift ebenso zu akzeptieren.
- 2 Zudem ist es möglich, ein Gesuch **elektronisch** einzureichen. Hier wird keine Unterschrift verlangt. Es genügt, wenn das Gesuch in einer Form eingereicht wird, über welche das öffentliche Organ erreichbar ist. Soweit das öffentliche Organ ihre Mailadresse veröffentlicht, sei dies im Staatskalender oder auf der Webseite, ist ein an diese Adresse gerichtetes Gesuch zulässig. Im Sinne von E-Government sollte ein Gesuch zukünftig auch über ein entsprechendes Behördenportal eingereicht werden können.

- Das Gesuch gemäss § 10a VRG ist in **deutscher Sprache** einzureichen.⁶¹ 3
- Als **Ersteller** gilt das öffentliche Organ, welches Urheber der amtlichen Akte ist. 4
- Ein öffentliches Organ ist im **Besitz** einer amtlichen Akte, wenn es die tatsächliche Gewalt über die amtliche Akte hat. Ebenso ist der Besitz gegeben, wenn das öffentliche Organ direkten Zugang zur amtlichen Akte hat. Es ist denkbar, dass mehrere öffentliche Organe gleichzeitig Besitz an einer Akte ausüben können. 5
- Wird ein Einsichtsgesuch bei einem unzuständigen öffentliche Organ eingereicht, ist dieses unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Behörde **weiterzuleiten**.⁶² 6
- Ein Einsichtsgesuch kann **nicht mündlich** gestellt werden. Telefonische Anfragen begründen somit ebenso wie ein Erscheinen vor Ort kein Recht auf Akteneinsicht. Das Gesetz verlangt klar, dass für ein Einsichtsgesuch der schriftliche Weg (per Post) oder der elektronische Weg (z.B. per E-Mail) gewählt wird. 7
- Zu § 12 Absatz 2*
- Eine gesuchstellende Person muss **nicht begründen**, weshalb sie berechtigt sei, Einsicht in amtliche Akten zu verlangen. Sie muss somit nicht sagen, auf welche Gesetzesbestimmungen sich ihr Gesuch abstützt oder was ihre konkrete Absicht ist. Es genügt, dass sie verlangt, in konkrete amtliche Akten Einsicht nehmen zu wollen. 8
- Zu § 12 Absatz 3*
- Ein Einsichtsgesuch darf **nicht anonym** erfolgen. Die gesuchstellende Person muss neben ihrem **Namen**, dem **Vornamen** und der **Zustelladresse** einzig angeben, **welche amtlichen Akten** sie konkret will. 9
- Zu § 12 Absatz 4*
- Das Gesetz verlangt, dass ein Einsichtsgesuch neben diesen formellen Angaben eine möglichst **genaue Bezeichnung** oder **Bestimmbarkeit** der verlangten Akten enthält. Es ist deshalb nicht zulässig, eine nicht näher eingrenzbare Menge von Akten zu verlangen. Das öffentliche Organ muss aus dem Einsichtsgesuch ohne grössere Schwierigkeiten erkennen, in welche Akten Einsicht genommen werden will. Soweit ein Einsichtsgesuch genügend präzise Angaben zum Dokumententyp, zur zuständigen Behörde und zur Zeitspanne aufweist, damit die 10

⁶¹ VRG (2022). *RB 170.1 - Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/170.1 (besucht am 17.04.2022).

⁶² § 5 Abs. 3 VRG.

nachgesuchten Dokumente ohne Weiteres identifiziert werden können, sind die verlangten Akten genügend bestimmt.⁶³

- 11** Die mögliche **Rückweisung** eines Gesuches zur Präzisierung bezweckt einzig, dass die verlangten Dokumente genauer bestimmt werden. Das amtliche Organ hat die gesuchstellende Person zu beraten, indem es ihr beispielsweise Auskunft über die verfügbaren Dokumente gibt oder sie anderweitig unterstützt. Die Rückweisung darf aber nicht dazu führen, dass das Gesuch nachträglich begründet werden müsste.
- 12** Ursprünglich betrug die Frist zur Präzisierung des Gesuches zehn Tage, welche in der Kommissionsberatung auf **20 Tage verlängert** wurde.⁶⁴ Nachdem nun also das öffentliche Organ neu innert 20 Tagen verlangen kann, dass die gesuchstellende Person das eigene Gesuch innert 20 Tagen **präzisieren** soll, kann das öffentliche Organ die eigene Frist gemäss § 12 Abs. 1 ÖffG von maximal 40 Tagen unter Berücksichtigung des Postverlaufs rein rechnerisch gar nicht mehr einhalten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Frist zur Stellungnahme erst dann beginnt, wenn das präzierte Gesuch **beim öffentlichen Organ eingegangen** ist.⁶⁵ Von dieser Lösung ist auszugehen, da **unvollständige Gesuche gar nicht früher bearbeitet** werden können.

Zu § 12 Absatz 5

- 13** Der **offensichtliche Missbrauch eines Rechts** findet keinen Rechtsschutz.⁶⁶ Ein Gesuch ist dann missbräuchlich, wenn beispielsweise wiederholt und systematisch in bereits rechtskräftig verweigerte oder eingeschränkte Akten Einsicht verlangt wird. Eine zweimalige Gesuchseinreichung ist allerdings nicht stets missbräuchlich, sondern kann durchaus berechtigt sein. Missbrauch kann auch dann vorliegen, wenn die gesuchstellende Person einzig die Absicht hat, das Funktionieren des öffentlichen Organs zu stören.

⁶³ *1C_155/2017 17.07.2017 - Schweizerisches Bundesgericht (2022)*. URL: [https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words="+1C_155%2F2017&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F17-07-2017-1C_155-2017&number_of_ranks=4](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=) (besucht am 22. 05. 2022), E. 2.5.

⁶⁴ *Kommissionsbericht zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau*, S. 7.

⁶⁵ Ähnlich in der *Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau*, S. 32, wo es aber nicht um den Fall der Präzisierung eines ungenügenden Gesuches im Sinne von § 12 Abs. 4 ÖffG geht, sondern einzig um den Beginn der Frist bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs an betroffene Dritte im Sinne von § 13 (vgl. Kritik in den Bemerkungen zu § 13 Abs. 3 ÖffG).

⁶⁶ Art. 2 Abs. 2 ZGB.

§ 13 Schutz von Personendaten Dritter

¹ **Amtliche Akten, die Personendaten Dritter enthalten, sind vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder nicht zur Einsichtnahme vorzulegen.**

² **Können die Personendaten nicht anonymisiert oder nicht zur Einsichtnahme vorgelegt werden oder überwiegt ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Einsicht in amtliche Akten, ist das Gesuch nach dem TG DSG zu beurteilen. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.**

³ **Das öffentliche Organ teilt der gesuchstellenden Person die Durchführung der Anhörung mit.**

Zu § 13 Absatz 1

Bei Personendaten Dritter handelt es sich sowohl um **einfache Personendaten**, wie beispielsweise den Namen oder die Adresse, als auch um **besonders schützenswerte Personendaten**, wie beispielsweise Angaben über die politische Betätigung oder Angaben über den geistigen Zustand von Personen.⁶⁷ Alle diese Daten sind grundsätzlich zu schwärzen oder abzudecken. **1**

Nicht zur Einsichtnahme vorzulegen bedeutet nicht, dass das Dokument verheimlicht werden darf. Es ist anzugeben, dass ein Dokument vorliegt, dass dieses aber aus konkreten Gründen nicht offengelegt werden darf. **2**

In der ursprünglichen Fassung wurde die Formulierung «**entfernen**» erwähnt, was nicht mit «beseitigen» oder «schreddern» zu verwechseln sei. Zur Klärung wurde deshalb in der Kommissionsberatung die Formulierung «zu entfernen» gestrichen.⁶⁸ **3**

Zu § 13 Absatz 2

Soweit Personendaten Dritter **nicht anonymisiert** werden können oder ausnahmsweise ein überwiegendes öffentliches Interesse an deren Einsicht besteht, dürfen Personendaten unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses Privaten nur bekanntgegeben werden, sofern das verantwortliche Organ hierzu gesetzlich ermächtigt ist oder die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.⁶⁹ In diesen Fällen ist die betroffene Person anzuhören, indem ihr das **rechtliche Gehör** gewährt wird. Dies bedeutet aber nicht, dass von der betroffenen Person eine Einwilligung eingeholt **4**

⁶⁷ § 3 Abs. 2 TG DSG (2022). RB 170.7 - Gesetz über den Datenschutz. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/170.7/versions/1817 (besucht am 17. 04. 2022).

⁶⁸ Kommissionsbericht zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau, S. 8.

⁶⁹ § 9 TG DSG.

werden muss. Die Anhörung bezweckt vielmehr, dass das öffentliche Organ im Einzelfall eine Interessenabwägung vornehmen kann.

- 5 Die Anhörung einer betroffenen Drittperson hat **vor der Stellungnahme** durch das öffentliche Organ zu erfolgen. Ein Verzicht auf eine Stellungnahme darf nicht als Einwilligung ausgelegt werden.
- 6 In Absatz 2 hat sich wegen der negativen Formulierung ein Fehler eingeschlichen. Richtig sollte es etwa heissen: «Können die Personendaten nicht anonymisiert werden oder **werden sie zur Einsichtnahme vorgelegt** oder überwiegt ausnahmsweise das öffentliche Interesse an der Einsicht in amtliche Akten, ist das Gesuch nach dem TG DSG zu beurteilen. Die betroffene Person ist vorgängig anzuhören.» Die Formulierung ist in diesem Sinne berichtigt anzuwenden.

Zu § 13 Absatz 3

- 7 Der gesuchstellenden Person ist **mitzuteilen**, dass eine Drittperson anzuhören ist. Dabei soll **nicht vorschnell bekannt gegeben werden, um welche Person es sich hier handelt**, da sonst deren Identität bekannt gegeben würde.
- 8 Die Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz geht in Ziffer 5.4.2 (ganz am Schluss) fälschlicherweise davon aus, dass für das öffentliche Organ die Frist zur Stellungnahme erst mit dem Empfang der Stellungnahme der angehörten Person zu laufen beginne. Diese Ansicht wird **durch das Gesetz aber nicht geschützt**. Würde die Frist zur Stellungnahme des öffentlichen Organs, wie in der Botschaft erwähnt, erst beginnen, wenn die angehörte Drittperson im Sinne des rechtlichen Gehörs Stellung genommen hätte, könnte diese Drittperson das Verfahren ewig hinauszögern, was ja gerade in deren Interesse wäre. So könnte die Drittperson einfach keine Stellungnahme einreichen, wodurch die Frist für das öffentliche Organ nie beginnen würde und das Einsichtsgesuch gar nie behandelt werden müsste. Das Verfahren wäre dann **faktisch für ewig sistiert**.
- 9 Da das öffentliche Organ die Frist von 20 Tagen um weitere 20 Tage erstrecken kann, sollte genügend Zeit vorhanden sein, der betroffenen Drittperson während der bereits laufenden Frist das rechtliche Gehör zu gewähren und die Stellungnahme, wie in § 14 Abs. 1 ÖffG verlangt, spätestens 40 Tage nach Eingang des Schlichtungsgesuches abzugeben. Soweit also das öffentliche Organ **Personendaten Dritter offenlegen** will, beginnt die **Frist** zur Stellungnahme weiterhin schon mit **Einreichung des ursprünglichen bzw. der präzisierten Schlichtungsgesuches**.
- 10 Das öffentliche Organ hat deshalb, will es **Personendaten Dritter offenlegen**, dafür besorgt zu sein, dass der betroffenen Drittperson **raschmöglichst** und unter **relativ kurzer Fristansetzung** - beispielsweise innert 10 Tagen - das rechtliche Gehör gewährt wird. Wie erwähnt ist deshalb davon auszugehen, dass die Frist

gemäss den allgemeinen, verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und entgegen dem Text in der Botschaft schon mit **Eingang des ursprünglichen bzw. des präzisierten Schlichtungsgesuches** beginnt.

Der **Tag des Eingangs** zählt bei der Fristberechnung nicht.⁷⁰

11

§ 14 Stellungnahme des öffentlichen Organs

¹ Das öffentliche Organ nimmt zum Gesuch innert 20 Tagen Stellung. Die Frist kann um 20 Tage verlängert werden. Das öffentliche Organ informiert die gesuchstellende Person über eine Fristverlängerung.

² Es teilt der gesuchstellenden oder der angehörten Person nach § 13 mit einer kurzen schriftlichen oder elektronischen Begründung mit, ob, in welchem Umfang und in welcher Form dem Gesuch entsprochen wird.

Zu § 14 Absatz 1

Das öffentliche Organ muss in jedem Fall zu einem Einsichtsgesuch **Stellung nehmen**. Es muss nachweisen können, wann die Stellungnahme bei der gesuchstellenden Person und bei der allenfalls angehörten Person eingegangen ist. Das Zustelldatum ist für einen späteren Antrag auf Schlichtung fristauslösend. Stellungnahmen sind deshalb sinnvollerweise **ingeschrieben** zuzustellen. 1

Entgegen der Ansicht in der Botschaft **beginnt** für das öffentliche Organ die Frist zur Stellungnahme nicht erst mit dem Empfang der Stellungnahme der angehörten Person, sondern bereits **mit dem Erhalt des Gesuches**. Weitere Ausführungen sind in den vorangehenden Bemerkungen zu § 13 Abs. 3 zu finden. 2

Das öffentliche Organ kann sich selbst eine **Fristerstreckung** erteilen. Diese ist aktenkundig zu vermerken und der gesuchstellenden Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die (eigene) Frist soll nur ausnahmsweise verlängert werden können. Das kann beispielsweise sein, wenn das Gesuch umfangreiche, komplexe oder schwer zu beschaffende Akten betrifft oder vorgängig einer Drittperson das rechtliche Gehör gewährt werden muss. 3

⁷⁰ § 24 VRG.

Zu § 14 Absatz 2

- 4 Die Stellungnahme stellt **keinen Entscheid** im Sinne von § 4 VRG dar. Sie kann deshalb nicht angefochten werden. Soweit **dem Einsichtsgesuch entsprochen** wird - und keine Drittpersonen involviert sind - kann die Stellungnahme **formlos** erfolgen, d.h. durch die Gewährung der Einsichtnahme vor Ort oder durch die Aushändigung der entsprechenden Kopien, sei dies auf postalischem oder auf elektronischem Weg bzw. durch eine mündliche Information.
- 5 **Abweisende Stellungnahmen** sind nur kurz zu begründen. Dies bedeutet, dass die wesentlichen Argumente der Ablehnung zusammengefasst und in verständlicher Sprache erklärt werden. Die ablehnende Haltung erfolgt **ohne Präjudiz**, weshalb das öffentliche Organ in einer allfälligen, späteren Schlichtungsverhandlung auch zu einer anderen Begründung oder Lösung Hand bieten kann.
- 6 In unserer Rechtsordnung müssen normalerweise die gesuchstellenden Personen begründen, weshalb ihre Anträge bewilligt werden sollen. Bei einem Einsichtsgesuch ist das nun aber anders: Hier muss das **öffentliche Organ begründen**, weshalb die Akteneinsicht eingeschränkt, verweigert oder aufgeschoben wird. Die Begründungspflicht trifft somit das öffentliche Organ. Die gesuchstellende Person hat also nicht dazulegen, weshalb sie die Akten will, sondern muss diese einzig bezeichnen.
- 7 Das öffentliche Organ hat in der begründeten Stellungnahme die gesuchstellende und allenfalls die angehörte Person darauf **hinzuweisen**, dass diese **innert zwanzig Tagen einen Antrag auf Schlichtung** stellen können.

§ 15 Schlichtung

¹ Die gesuchstellende Person, deren Einsicht in amtliche Akten aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert wird oder deren Gesuch nicht fristgerecht behandelt worden ist, und die angehörte Person nach § 13, gegen deren Willen das öffentliche Organ Akteneinsicht gewähren will, können der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten einen Antrag auf Schlichtung stellen.

² Der Schlichtungsantrag ist innert 20 Tagen nach Empfang der Stellungnahme oder nach Ablauf der dem öffentlichen Organ für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist schriftlich oder elektronisch zu stellen.

Zu § 15 Absatz 1

Sowohl die **gesuchstellende Person** als auch diejenige Person, deren **Personendaten oder Geheimnisse offengelegt** werden sollen, können die Schlichtungsstelle anrufen. **1**

Das **Gesuch um Schlichtung** der gesuchstellenden Person richtet sich gegen das vom öffentlichen Organ beabsichtigte Aufschieben, Einschränken oder Verweigern der Einsicht, gegen die Untätigkeit des öffentlichen Organs oder seitens der Drittperson gegen die Preisgabe von deren Daten. Ebenso kann die verlangte **Gebührenerhebung** gerügt werden. **2**

Antragsberechtigt sind die gesuchstellende Person oder die angehörte Person. **3**

Die Schlichtungsstelle kann nur angerufen werden, falls **vorgängig ein Verfahren beim zuständigen öffentlichen Organ** stattgefunden hat. **4**

Auf das Schlichtungsverfahren kann nicht verzichtet werden. **Von Amtes wegen** werden keine Schlichtungsverfahren eröffnet. **5**

Zu § 15 Absatz 2

Die im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagene Frist von zehn Tagen wurde auf **20 Tage** erhöht. Wird die **Frist nicht eingehalten**, ist das Verfahren erledigt. **6**

Der Antrag auf Schlichtung kann **schriftlich oder elektronisch** gestellt werden. Die elektronische Eingabe hat **auf einem anerkannten elektronischen Weg** zu erfolgen. Es muss wie das Gesuch mindestens den **Namen, Vornamen sowie die Zustelladresse** derjenigen Person enthalten, welche die Schlichtung verlangt. Ebenso muss erwähnt werden, gegen welches öffentliche Organ sich der Antrag auf Schlichtung wendet. Die Parteien sind somit erkennbar zu benennen. **7**

Das Gesuch um Schlichtung muss **nicht begründet** werden. Es muss aber ein **konkretes Begehren (Antrag)** gestellt werden, damit erkannt werden kann, was Gegenstand der Einigung sein soll. **8**

Die **Stellungnahme des öffentlichen Organs ist dem Schlichtungsantrag beizulegen**. Es genügt, wenn diese in Kopie beiliegt oder bei elektronischer Einreichung als PDF-Datei angehängt wird. Elektronisch eingereichte Dokumente müssen gut lesbar sein und in einem Standardformat, beispielsweise als PDF-Datei, eingereicht werden. Der Datenschutzbeauftragte kann die Stellungnahme des öffentlichen Organs auch direkt bei diesem einverlangen. **9**

- 10 Die Frist von ursprünglich zehn Tagen wurde in der Kommissionsberatung **auf zwanzig Tage erhöht.**⁷¹

§ 16 Schlichtungsverfahren

¹ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte klärt ab, ob das öffentliche Organ das Gesuch rechtmässig und angemessen behandelt hat. Das öffentliche Organ stellt ihr oder ihm die erforderlichen amtlichen Akten zu und kann die Stellungnahme ergänzen. Sie oder er hat auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

² Sie oder er hört die am Schlichtungsverfahren Beteiligten an und strebt zwischen ihnen eine Einigung an. Sie oder er kann Vorschläge unterbreiten.

³ Kommt eine Einigung zustande, gilt das Verfahren als erledigt.

⁴ Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Einhaltung der Fristen beizutragen, an der Suche nach einer Einigung mitzuwirken und an der Schlichtungsverhandlung teilzunehmen. Der Schlichtungsantrag gilt als zurückgezogen und das Verfahren als erledigt, wenn die antragstellende Person nach § 15 Abs. 1 an der Verhandlung nicht teilnimmt.

⁵ Das Verfahren kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte stellt das Ergebnis des Verfahrens fest und teilt es den Beteiligten schriftlich oder elektronisch mit.

Zu § 16 Absatz 1

- 1 Dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten steht ein umfassendes Einsichtsrecht zu. Die im Gesuch verlangten **amtlichen Akten** sind ihm vom öffentlichen Organ sowohl in einer **ungeschwärzten als auch in einer geschwärzten Version einzureichen**. Er verfügt über eine umfassende Prüfungsbefugnis.
- 2 Das öffentliche Organ kann die eigene Stellungnahme ergänzen. Es wird informiert, dass ein **Schlichtungsbegehren eingegangen** ist und aufgefordert, die **Akten einzureichen**. Gleichzeitig wird dem öffentlichen Organ eine **Frist angesetzt**, innert welcher es seine Stellungnahme ergänzen kann. Die Ergänzung ist freiwillig.

⁷¹ *Kommissionsbericht zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau, S. 9.*

Im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips hat der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte «im Rahmen des Schlichtungsverfahrens» das Recht auf **Einsicht in geheime Akten**. In der Kommission wurde der Einschub «im Rahmen des Schlichtungsverfahrens» entfernt. Es versteht sich jedoch weiterhin von selbst, dass der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips keine Aufsichtstätigkeit ausübt und deshalb nicht grundlos in alle geheimen Akten der Gemeinden Einsicht nehmen wird.⁷² **3**

Zu § 16 Absatz 2

Die Beteiligten werden zu einer **Vermittlungsverhandlung eingeladen**, sobald der Antrag auf Schlichtung form- und fristgerecht eingegangen ist, die Akten der Schlichtungsstelle zugestellt wurden und die Frist zur allfälligen Ergänzung der Stellungnahme abgelaufen ist bzw. die freiwillige Ergänzung zur Stellungnahme vom öffentlichen Organ eingegangen ist. **4**

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte nimmt während der Schlichtungsverhandlung einen **neutralen und unparteiischen Standpunkt** ein. **5**

Zuerst werden die **Beteiligten angehört**. Anschliessend wird versucht, eine Einigung zu erzielen. Allenfalls sind den Parteien Vorschläge zur Problemlösung zu unterbreiten. **6**

Sofern die amtlichen Akten Personendaten Dritter enthalten, welche nicht anonymisiert werden sollen, muss das öffentliche Organ die betroffenen Drittpersonen vor der Schlichtungsverhandlung anhören. Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte **hört die Dritten nicht selbst an**, sondern kann dem öffentlichen Organ in seiner Empfehlung eine nachträgliche Anhörung der betroffenen Dritten vorschlagen. **7**

Die Aufgabe des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten besteht somit darin, zwischen den Parteien zu **schlichten**, ihnen **Vorschläge** abzugeben oder diesen eine **Empfehlung** zu unterbreiten. Die Einigung ist für alle Parteien verbindlich. **8**

Zu § 16 Absatz 3

Eine Einigung ist **formlos** möglich. Sie gilt als **verwaltungsrechtlicher Vertrag** zwischen der gesuchstellenden Person, dem öffentlichen Organ und einer allenfalls betroffenen Drittperson. **9**

Bei einer **Einigung** wird **keine Empfehlung** ausgesprochen. **10**

⁷² *Kommissionsbericht zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau*, S. 5.

Zu § 16 Absatz 4

- 11 Die **Mitwirkungspflicht** gilt für alle Beteiligten: Diese haben die Fristen einzuhalten, sich stets um eine Einigung zu bemühen und müssen an der Schlichtungsverhandlung teilnehmen. Eine Vertretung an der Schlichtungsverhandlung ist zulässig. Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen,⁷³ d.h. **Parteientschädigungen** sind nicht geschuldet.
- 12 Verweigert eine Partei die Mitwirkung, wird keine Einigung möglich. Das **Nichtzustandekommen** der Einigung ist **festzuhalten**. Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat diesfalls eine **Empfehlung** zu erlassen.
- 13 **Fehlt die gesuchstellende Person** oder deren Vertreter, gilt das Gesuch als **zurückgezogen**. Soweit die angehörte Person nicht teilnimmt, bedeutet dies nicht, dass sie mit der Preisgabe ihrer Personendaten einverstanden ist. Das Fernbleiben ist keine Einwilligung zur Offenlegung ihrer Personendaten.

Zu § 16 Absatz 5

- 14 Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte bestimmt den **Ablauf** der Vermittlungsverhandlung. Das Schlichtungsverfahren kann schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Das **Ergebnis der Verhandlung** wird den Parteien **schriftlich oder elektronisch mitgeteilt**.

§ 17 Empfehlung

¹ Wird keine Einigung erzielt, gibt die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte den an der Schlichtung Beteiligten eine schriftliche Empfehlung ab.

² Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann insbesondere empfehlen, dass

1. die Einsicht in bestimmte amtliche Akten zu gewähren ist,
2. gewisse amtliche Akten oder Inhalte zu anonymisieren sind,
3. die Beschränkung der Akteneinsicht aufrechtzuerhalten ist,

⁷³ In Analogie zu Art. 113 ZPO (2022). SR 272 - Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO). URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/262/de> (besucht am 08. 07. 2022).

4. vor dem Entscheid über die Akteneinsicht eine Anhörung nach § 13 bei der betroffenen Drittperson durchzuführen ist,

5. die Gebühren- oder Kostenvorschussfrage neu zu beurteilen ist.

³ Die Empfehlung darf keine Informationen enthalten, die eines der geschützten Interessen nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 beeinträchtigen könnte.

⁴ Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte veröffentlicht die Empfehlungen und stellt den Schutz der Personendaten der am Schlichtungsverfahren Beteiligten sicher.

Zu § 17 Absatz 1

Die **Empfehlung** geht an alle am Verfahren beteiligten Parteien. Sie ist rechtlich nicht verbindlich, d.h. sie stellt **keine Verfügung** dar. 1

Das Gesetz schreibt bewusst **keine Frist für die Zustellung der Empfehlung** vor. In der Botschaft des Regierungsrates wird erwähnt, dass sich die beim Bund festgelegte Frist von 30 Tagen zur Abgabe einer Empfehlung als zu kurz erwiesen habe, da die Bearbeitung des Schlichtungsantrages bereits in den ersten drei Jahren nach Inkraftsetzung des eidgenössischen Öffentlichkeitsgesetzes im Durchschnitt rund 180 Tage dauerte.⁷⁴ 2

Die Empfehlung hat den Hinweis zu enthalten, dass innert 20 Tagen ein Entscheid verlangt werden kann. Das Gesuch zur Ausstellung eines Entscheides ist **an das im Schlichtungsverfahren beteiligte öffentliche Organ zu richten**. 3

Zu § 17 Absatz 2

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte nimmt in der Empfehlung zum ursprünglichen Einsichtsgesuch Stellung und hält fest, **wie dieses zu behandeln wäre**. Dabei kann er auf die Stellungnahme des öffentlichen Organs verweisen. 4

Die Liste in Abs. 2 ist **nicht abschliessend**. Es können auch weitere Massnahmen empfohlen werden. 5

Zu § 17 Absatz 3

Die Empfehlung wird **publiziert**. Deshalb sind bei der Ausformulierung die **überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen** zu beachten. Dies geschieht meist durch eine Anonymisierung. 6

Der **Name einer Gemeinde** ist dabei nicht zu schützen.⁷⁵ 7

⁷⁴ Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau, S. 36.

⁷⁵ Kommissionsbericht zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau, S. 9.

Zu § 17 Absatz 4

- 8** Durch die Publikation der Empfehlungen soll die **Umsetzung** des Öffentlichkeitsgesetzes erleichtert werden. Ebenso sollen durch diese eine präventive Wirkung gegen **missbräuchliche Gesuche** erreicht werden.

§ 18 *Entscheid*

¹ **Die gesuchstellende oder die angehörte Person kann innert 20 Tagen nach Erhalt der Empfehlung schriftlich oder elektronisch einen Entscheid verlangen.**

² **Das öffentliche Organ folgt der Empfehlung oder erlässt einen Entscheid, wenn es in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Einsicht in amtliche Akten aufschieben, einschränken oder verweigern oder die Einsicht in eine amtliche Akte, die Personendaten enthält, gewähren will.**

³ **Das öffentliche Organ folgt innert 30 Tagen der Empfehlung oder erlässt innert 30 Tagen nach Zustellung der Empfehlung oder nach Eingang des Gesuches nach Abs. 1 einen Entscheid. Das öffentliche Organ stellt der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten den Entscheid und allfällige Entscheide der Rechtsmittelinstanzen zu.**

Zu § 18 Absatz 1

- 1** Das Recht auf Einsicht soll durch die Möglichkeit, einen **Entscheid erwirken** zu können, durchgesetzt werden können. Das öffentliche Organ kann nicht nach eigenem Gutdünken über die Gewährung der Einsicht bestimmen, sondern hat gestützt auf die rechtlichen Grundlagen im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁷⁶ zu entscheiden.

Zu § 18 Absatz 2

- 2** Soweit weder die gesuchstellende noch die angehörte Person einen Entscheid des öffentlichen Organs verlangen, hat dieses zu entscheiden, ob es der Empfehlung des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten folgen will. Bei einer **beab-**

⁷⁶ § 4 VRG.

sichtigen Abweichung ist den Parteien das **rechtliche Gehör zu gewähren**.⁷⁷
Der Entscheid ist zu begründen.⁷⁸

Zu § 18 Absatz 3

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, dass der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte gegen Entscheide des öffentlichen Organs ein **Rechtsmittel** einlegen kann, wurde fallen gelassen. Dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wird der Entscheid des öffentlichen Organs nur noch zur Information zugestellt.⁷⁹ **3**

Gegen Entscheide aufgrund des **Datenschutzgesetzes** kann der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte gestützt auf die Vorgaben der Schengenrelevanz⁸⁰ weiterhin beim zuständigen Departement - oder gegen Entscheide der Departemente beim Verwaltungsgericht - ein Rechtsmittel einlegen. **4**

§ 19 Amtliche Kosten

¹ Die Einsicht in amtliche Akten erfolgt grundsätzlich kostenlos.

² Ist die Akteneinsicht mit einem erheblichen Aufwand verbunden, kann das öffentliche Organ eine angemessene Verfahrensgebühr erheben und dafür einen Kostenvorschuss verlangen. Die gesuchstellende Person ist darüber vorab zu informieren. Leistet sie den Kostenvorschuss nicht fristgerecht, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

Zu § 19 Absatz 1

Es ist immer vom Grundsatz auszugehen, dass die Einsicht **kostenlos** gewährt werden soll. Die gesuchstellende Person hat das Recht, über die Tätigkeit der öffentlichen Organe informiert zu werden, was nicht durch die Auferlegung von Kosten verunmöglicht werden soll. **1**

⁷⁷ § 13 VRG.

⁷⁸ § 18 Abs. 1 Ziff. 2 f. VRG.

⁷⁹ *Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau*, S. 37.

⁸⁰ Astrid Epiney und Yvonne Schleiss (2011). In: *Datenschutzrecht: Grundlagen und öffentliches Recht*. Hrsg. von Eva Maria Belser, Astrid Epiney und Bernhard Waldmann. Stämpfli juristische Lehrbücher. Bern: Stämpfli. ISBN: 978-3-7272-8664-3, N 182 zu § 4 Europarecht: das Recht der EU.

Zu § 19 Absatz 2

- 2 Das öffentliche Organ hat selbst zu beurteilen, ob die Akteneinsicht im konkreten Fall mit einem **erheblichen Aufwand** verbunden sein wird. Erheblich bedeutet, dass das öffentliche Organ mit seinen verfügbaren Ressourcen das Gesuch nicht behandeln kann, ohne dass die Erfüllung anderer Aufgaben **wesentlich beeinträchtigt** oder **der Geschäftsgang nahezu lahmlegt wird**.
- 3 Ab welchem **Zeitbedarf** ein erheblicher Aufwand vorliegen könnte, wird die Praxis zeigen. Die Regelung der Kostenfrage war in der parlamentarischen Beratung umstritten: Während Meinungen aufkamen, dass die Einsichtnahme ab einem Aufbereitungsaufwand von vier Stunden nicht mehr kostenlos sein soll (S. 16), wurde von anderen Votanten der Grundsatz der Kostenlosigkeit betont und auf den jeweiligen konkreten Einzelfall verwiesen.⁸¹ In der zweiten Lesung haben sich keine Änderungen ergeben.⁸² Die gelebte Praxis und allfällige spätere Gerichtsentscheide werden zeigen, inwieweit der Grundsatz der Kostenlosigkeit eingeschränkt werden könnte.
- 4 Die **Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden** haben sich nach ihren kommunalen Gebührenbestimmungen zu richten. Soweit diese nicht bestehen, dürfen keine Gebühren⁸³ und auch kein Kostenvorschuss⁸⁴ verlangt und erhoben werden.
- 5 Der entsprechende Gebührenbetrag hat sich für den **Kanton** nach der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden⁸⁵ zu richten.
- 6 Zu beachten sind in jedem Fall das **Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip**.⁸⁶ Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Kausalabgaben, zu denen Gebühren zählen, die gesamten Kosten des entsprechenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen dürfen. Gemäss dem Äquivalenzprinzip

⁸¹ Auszug aus: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Thurgau Nr. 30 vom 12. Januar 2022, 1. Lesung Öffentlichkeitsgesetz (2022)*. URL: https://www.datenschutz-tg.ch/oe/Files/220112_Eintreten-1-Lesung.pdf (besucht am 06. 07. 2022).

⁸² Auszug aus: *Protokoll des Grossen Rates des Kantons Thurgau Nr. 31 vom 26. Januar 2022, 2. Lesung Öffentlichkeitsgesetz (2022)*. URL: https://www.datenschutz-tg.ch/oe/Files/220126_2_Lesung.pdf (besucht am 06. 07. 2022).

⁸³ § 76 VRG, Für Amtshandlungen der Behörden sind die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten und die anfallenden Barauslagen zu ersetzen.

⁸⁴ § 79 VRG.

⁸⁵ VGV (2022). *RB 631.1 - Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/631.1 (besucht am 22. 05. 2022).

⁸⁶ Daniel Dedeyan (2013). *Transparenz gegen Geld?: Die Gebührenregelung des Öffentlichkeitsgesetzes*. Hrsg. von Bruno Baeriswyl und Beat Rudin. digma. Schriften zum Datenrecht Bd. 7. Zürich: Schulthess. 50 S. ISBN: 978-3-7255-6802-4, N 9.

muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zur staatlichen Leistung stehen.

Die gesuchstellende Person muss **vorab informiert** werden, wenn das öffentliche Organ von einem erheblichen Aufwand ausgeht und beabsichtigt, eine angemessene Verfahrensgebühr oder einen Kostenvorschuss⁸⁷ zu verlangen. Allenfalls ist ihr die Möglichkeit zu geben, ein Gesuch um **unentgeltliche Rechtspflege für die Verfahrenskosten** zu stellen.

7

§ 20 Verfahren und Rechtsschutz

¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Gesetz richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Die Rechtsmittelinstanzen haben auch das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.

² Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 des Regierungsrats, des Obergerichts als erste Instanz und der Rekurskommission in Anwaltssachen.

³ Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide nach § 18 der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Bezirksgerichte, des Zwangsmassnahmengerichts, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und des Verwaltungsgerichts als erste Instanz.

Zu § 20 Absatz 1

In Ergänzung zum Vernehmlassungsentwurf richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, soweit das Öffentlichkeitsgesetz nicht abweichende Bestimmungen vorsieht. Diese bestehen hier insbesondere in den **Bestimmungen zum Schlichtungsverfahren**.

1

Da ein formloses Schlichtungsverfahren eingeführt wurde, können die allgemeinen formellen Verfahrensbestimmungen des VRG während der Schlichtung nicht direkt zur Anwendung gelangen. Sobald dann aber das **öffentliche Organ einen Entscheid zu treffen** hat, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege wieder uneingeschränkt.

2

⁸⁷ § 79 VRG.

3 Auf **Gemeindeebene** sind die obersten Verwaltungsbehörden von Gemeinden, Korporationen und Anstalten Rekursinstanz.⁸⁸

4 Auf **kantonalen Ebenen** ist das in der Sache zuständige Departement verwaltungsinterne Rekursinstanz.⁸⁹

Zu § 20 Absatz 2

5 Soweit der Regierungsrat, das Obergericht als erste Instanz oder die Rekurskommission in Anwaltssachen einen **Entscheid über ein Einsichtsgesuch erlassen** hat, kann dieser mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts besteht anschliessend grundsätzlich die Möglichkeit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten⁹⁰ an das Bundesgericht.⁹¹

Zu § 20 Absatz 3

6 Das Obergericht ist **Aufsichtsbehörde** über die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Bezirksgerichte, das Zwangsmassnahmengericht sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Soweit diese unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Behörden einen Entscheid über ein Einsichtsgesuch erlassen, ist die Beschwerde an das Obergericht zulässig.

7 Unterteilt das **Verwaltungsgericht erstinstanzlich** über ein Einsichtsgesuch, ist die Beschwerde an das Obergericht gegeben. Anschliessend besteht die Möglichkeit des Weiterzuges des obergerichtlichen Entscheides durch eine «Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten» an das Bundesgericht.⁹²

⁸⁸ § 36 VRG, Entscheide unterer Instanzen können mit Rekurs an die oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Korporationen oder selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten weitergezogen werden.

⁸⁹ § 43 VRG, Sofern nicht der Weiterzug an eine Rekurskommission offen steht, beurteilt das zuständige Departement Rekurse gegen Entscheide der kantonalen Amtsstellen, der Aufsichtskommissionen, der obersten Gemeindeorgane, der öffentlich-rechtlichen Korporationen und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, von Privaten oder privaten Organisationen, soweit sie öffentliche Verwaltungsaufgaben erfüllen.

⁹⁰ Art. 82 ff. BGG (2022). SR 173.110 - Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG). URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/218/de> (besucht am 06.07.2022).

⁹¹ Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau, S. 39.

⁹² Art. 82 ff. BGG.

Gesetz über die Gemeinden (GemG)

vom 5. Mai 1999 (Stand 1. Januar 2021)

§ 35 Abs. 3 GemG geändert

³ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und der öffentlichen Sitzungen des Gemeindeparlamentes sind öffentlich.

Zu § 35 Abs. 3 GemG

Hier geht es einzig um die **Legislative**.

1

Diese **Protokolle** gelten somit auch als amtliche Akten.

2

Gesetz über den Datenschutz (TG DSG)

vom 9. November 1987 (Stand 1. Januar 2021)

§ 17 Abs. 1 TG DSG geändert

¹ Der Regierungsrat wählt einen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, der seine Aufgaben unabhängig erfüllt.

Zu § 17 Abs. 1 TG DSG

- 1 Hier wurden im Datenschutzgesetz nur **grammatikalische Anpassungen** vorgenommen.

§ 18 Abs. 1 TG DSG geändert, § 18 Abs. 2 TG DSG geändert

¹ Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte hat folgende Aufgaben:

4. (geändert) er berät die Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung;
5. (neu) er nimmt die ihm durch das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip übertragenen Aufgaben wahr.

² Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Aufsichtsstellen der Gemeinden, der Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

Zu § 18 Abs. 1 f. TG DSG

- 1 Die **Zusammenführung der Bereiche Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip** bei einer Person,⁹³ bzw. in einer «Fachstelle», soll Gewähr bieten, dass sich der Bereich des Datenschutzes und der Bereich des Öffentlichkeitsprinzips nicht

⁹³ Blechta, N 31 zu Entstehung u. Systematik BGÖ 1-3.

widersprechen. Damit wird eine «**unité de doctrine**» und somit eine einheitliche Rechtsanwendung ermöglicht.⁹⁴

Im Gegensatz zum Datenschutzgesetz kommt dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips keine Aufsichtsfunktion zu. 2

§ 18a Abs. 1 TG DSG geändert, § 18a Abs. 2 TG DSG geändert

¹ **Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte kann:**

Aufzählung unverändert.

² **Die verantwortlichen Organe haben den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zu unterstützen.**

Zu § 8a Abs. 1 TG DSG

Hier wurden im Datenschutzgesetz nur **grammatikalische Anpassungen** vorgenommen. 1

§ 24 Abs. 2 TG DSG geändert

² **Entscheide der Departemente und des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.**

Zu § 18a Abs. 2 TG DSG

Auch hier wurden im Datenschutzgesetz nur **grammatikalische Anpassungen** vorgenommen. 1

⁹⁴ *Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau, S. 40.*

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom 3. Juli 1991 (Stand 1. Januar 2021)

§ 71a Abs. 1 EG ZGB geändert, § 71a Abs. 2 EG ZGB neu

¹ Beim Erwerb von Eigentum an Grundstücken werden die folgenden Angaben veröffentlicht:

- 1. (neu) das Datum der Handänderung**
- 2. (neu) bei Liegenschaften die Nummer, die Fläche, die Kulturart, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung**
- 3. (neu) bei Stockwerkeigentum die Nummer, die Art der Einheit, die Wertquote und die Ortsbezeichnung**
- 4. (neu) bei Baurechten die Nummer, die Art der Gebäude und die Ortsbezeichnung**
- 5. (neu) bei Miteigentum der Anteil**
- 6. (neu) die Namen und der Wohnort oder der Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern und erwerben**

² Die Veröffentlichung unterbleibt bei kleinen Flächen, bei geringfügigen Anteilen oder Wertquoten sowie bei Handänderungen infolge Güter- und Erbrecht.

Zu § 71a EG ZGB

- 1** Aufgrund einer Änderung der bundesrechtlichen Regelung⁹⁵ wurde die **kantonale Bestimmung angepasst**. Gemäss Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat sollte diese Bestimmung entgegen dem Vernehmlassungsentwurf ersatzlos gestrichen werden, was dann aber in der Kommission und vom Parlament nicht übernommen wurde.⁹⁶

⁹⁵ Art. 970a ZGB.

⁹⁶ *Kommissionsbericht zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau*, S. 11.

Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG)

vom 20. Mai 2020 (Stand 1. Januar 2021)

§ 18 Abs. 1 ArchivG geändert, § 18 Abs. 5 ArchivG neu

¹ Die allgemeine Schutzfrist für Akten, die vor dem 20. Mai 2019 erstellt oder empfangen wurden, beträgt 20 Jahre.

⁵ Für amtliche Akten im Sinne von § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG), die sich bereits im zuständigen Archiv befinden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes. Zuständiges öffentliches Organ im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes ist das zuständige Archiv.

Zu § 18 Abs. 5 ArchivG

Sind amtliche Akten bereits **vorzeitig in das zuständige Archiv** überbracht worden, gilt für deren Einsichtnahme nicht das Archivgesetz, sondern weiterhin das **Öffentlichkeitsgesetz**. **1**

Für **ältere amtliche Akten** richtet sich die Einsichtnahme nach dem **Archivgesetz**. **2**

Die Koordination des anzuwendenden Rechts zwischen dem Öffentlichkeitsgesetz und dem Archivgesetz stellt somit **auf das Alter der amtlichen Akten** ab und **nicht auf den Ort**, wo sich die amtlichen Akten befinden.⁹⁷ Dennoch sind Einsichtsgesuche **an das zuständige Archiv zu richten** oder an dieses weiterzuleiten. **3**

⁹⁷ Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau, S. 40.

Literaturverzeichnis

Bücher

- BLECHTA, GABOR P. (2014). In: *Datenschutzgesetz, Öffentlichkeitsgesetz*. Hrsg. von GABOR-PAUL BLECHTA und URS MAURER. 3. Auflage. Basler Kommentar. Basel: Helbing Lichtenhahn. ISBN: 978-3-7190-3156-5.
- BRUNNER, STEPHAN C. und ALEXANDRE FLÜCKIGER (2010). “Nochmals: der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten”. In: *Jusletter*.
- COTTIER, BERTIL, RAINER J. SCHWEIZER und NINA WIDMER (2008). In: *Öffentlichkeitsgesetz: Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ)*. Hrsg. von STEPHAN C. BRUNNER und LUZIUS MADER. Stämpfli Handkommentar, SHK. Bern: Stämpfli. ISBN: 978-3-7272-2538-3.
- DEDEYAN, DANIEL (2013). *Transparenz gegen Geld?: Die Gebührenregelung des Öffentlichkeitsgesetzes*. Hrsg. von BRUNO BAERISWYL und BEAT RUDIN. digma. Schriften zum Datenrecht Bd. 7. Zürich: Schulthess. 50 S. ISBN: 978-3-7255-6802-4.
- EPINEY, ASTRID und NULA FREI (2022). “Zum Öffentlichkeitsprinzip im Bereich des Lebensmittelgesetzes: zur Tragweite des Anspruchs der Öffentlichkeit auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Anwendungsbereich des Lebensmittelgesetzes”. In: *Jusletter*.
- EPINEY, ASTRID und YVONNE SCHLEISS (2011). In: *Datenschutzrecht: Grundlagen und öffentliches Recht*. Hrsg. von EVA MARIA BELSER, ASTRID EPINEY und BERNHARD WALDMANN. Stämpfli juristische Lehrbücher. Bern: Stämpfli. ISBN: 978-3-7272-8664-3.
- FLÜCKIGER, ALEXANDRE und VALÉRIE JUNOD (2017). “La reconnaissance d’un droit d’accès aux informations détenues par l’Etat fondée sur l’article 10 CEDH: portée de l’arrêt Magyar Helsinki Bizottság contre Hongrie en droit suisse”. In: *Jusletter*.
- SAXER, URS (2004). “Behördliche Informationen im Spannungsfeld von Informationsbedürfnis und (strafrechtlichem) Vertraulichkeitsschutz”. In: *Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero*. Bd. 123.
- TSCHANNEN, PIERRE, ULRICH ZIMMERLI und MARKUS MÜLLER (2014). *Allgemeines Verwaltungsrecht*. 4. Aufl. Stämpfli juristische Lehrbücher. Bern: Stämpfli. 679 S. ISBN: 978-3-0354-1098-3.

Online

- 1C_155/2017 17.07.2017 - *Schweizerisches Bundesgericht* (2022). URL: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=+1C_155%2F2017&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F17-07-2017-1C_155-2017&number_of_ranks=4 (besucht am 22. 05. 2022).

1C_194/2020 27.07.2021 - *Schweizerisches Bundesgericht* (2022). URL: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=1c_194%2F2020&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F27-07-2021-1C_194-2020&number_of_ranks=2 (besucht am 16.04.2022).

Auszug aus: Protokoll des Grossen Rates des Kantons Thurgau Nr. 30 vom 12. Januar 2022, 1. Lesung Öffentlichkeitsgesetz (2022). URL: https://www.datenschutz-tg.ch/oe/Files/220112_Eintreten-1-Lesung.pdf (besucht am 06.07.2022).

Auszug aus: Protokoll des Grossen Rates des Kantons Thurgau Nr. 31 vom 26. Januar 2022, 2. Lesung Öffentlichkeitsgesetz (2022). URL: https://www.datenschutz-tg.ch/oe/Files/220126_2_Lesung.pdf (besucht am 06.07.2022).

Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau (2022). URL: https://www.datenschutz-tg.ch/oe/Files/210622_Botschaft.pdf (besucht am 06.07.2022).

Kommissionsbericht zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau (2022). URL: https://www.datenschutz-tg.ch/oe/Files/211201_Kommissionsbericht.pdf (besucht am 06.07.2022).

Gesetze

KV (2022). *RB 101 - Verfassung des Kantons Thurgau*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/101 (besucht am 17.04.2022).

GemG (2022). *RB 131.1 - Gesetz über die Gemeinden*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/131.1 (besucht am 19.04.2022).

StWG (2022). *RB 161.1 - Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/161.1 (besucht am 19.04.2022).

VRG (2022). *RB 170.1 - Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/170.1 (besucht am 17.04.2022).

ÖffG (2022). *RB 170.6 - Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/170.6 (besucht am 06.07.2022).

TG DSG (2022). *RB 170.7 - Gesetz über den Datenschutz*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/170.7/versions/1817 (besucht am 17.04.2022).

RSV (2022). *RB 177.112 - Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/177.112 (besucht am 19.04.2022).

RSV BM (2022). *RB 413.141 - Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/413.141 (besucht am 19.04.2022).

ArchivG (2022). *RB 432.10 - Gesetz über Aktenführung und Archivierung*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/432.10 (besucht am 17.04.2022).

-
- TG NHG* (2022). *RB 450.1 - Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/450.1 (besucht am 19. 04. 2022).
- VG* (2022). *RB 631.1 - Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/631.1 (besucht am 22. 05. 2022).
- ESchG* (2022). *RB 641.8 - Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/641.8 (besucht am 19. 04. 2022).
- PBG* (2022). *RB 700 - Planungs- und Baugesetz*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/700 (besucht am 19. 04. 2022).
- TG EntG* (2022). *RB 710 - Gesetz über die Enteignung*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/710 (besucht am 19. 04. 2022).
- IVöB* (2022). *RB 720.3 - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/720.3 (besucht am 22. 05. 2022).
- WBSNG* (2022). *RB 721.1 - Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/721.1 (besucht am 19. 04. 2022).
- WNG* (2022). *RB 721.8 - Wassernutzungsgesetz*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/721.8 (besucht am 19. 04. 2022).
- UNG* (2022). *RB 723.1 - Gesetz über die Nutzung des Untergrundes*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/723.1 (besucht am 19. 04. 2022).
- StrWG* (2022). *RB 725.1 - Gesetz über Strassen und Wege - Kanton Thurgau*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/725.1 (besucht am 19. 04. 2022).
- GG* (2022). *RB 810.1 - Gesetz über das Gesundheitswesen*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/810.1 (besucht am 22. 05. 2022).
- Abfallgesetz* (2022). *RB 814.04 - Gesetz über die Abfallbewirtschaftung*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/814.04 (besucht am 19. 04. 2022).
- EG GSchG* (2022). *RB 814.20 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/814.20 (besucht am 19. 04. 2022).
- Gesetz über Flur und Garten* (2022). *RB 913.1 - Gesetz über Flur und Garten*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/913.1 (besucht am 19. 04. 2022).
- MelG* (2022). *RB 913.2 - Gesetz über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/913.2 (besucht am 19. 04. 2022).
- TG WaldG* (2022). *RB 921.1 - Waldgesetz - Kanton Thurgau*. URL: https://www.rechtsbuch.tg.ch/app/de/texts_of_law/921.1 (besucht am 19. 04. 2022).
- SR 0.814.07 - Übereinkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) (mit Anhängen)* (2022). URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/235/de> (besucht am 19. 04. 2022).
- BV* (2022). *SR 101 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de> (besucht am 22. 05. 2022).

BGG (2022). *SR 173.110 - Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/218/de> (besucht am 06. 07. 2022).

ZGB (2022). *SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907*. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de (besucht am 19. 04. 2022).

ZStV (2022). *SR 211.112.2 - Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/362/de> (besucht am 19. 04. 2022).

GBV (2022). *SR 211.432.1 - Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2011/667/de> (besucht am 19. 04. 2022).

HRegV (2022). *SR 221.411 - Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/686/de> (besucht am 19. 04. 2022).

ZPO (2022). *SR 272 - Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/262/de> (besucht am 08. 07. 2022).

StGB (2022). *SR 311.0 - Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937*. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de (besucht am 19. 04. 2022).

StPO (2022). *SR 312.0 - Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/267/de> (besucht am 19. 04. 2022).

VOSTRA-Verordnung (2022). *SR 331 - Verordnung vom 29. September 2006 über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/694/de> (besucht am 19. 04. 2022).

DBG (2022). *SR 642.11 - Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)*. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/1184_1184_1184/de (besucht am 19. 04. 2022).

StHG (2022). *SR 642.14 - Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)*. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/1256_1256_1256/de (besucht am 19. 04. 2022).

ChemG (2022). *SR 813.1 - Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/724/de> (besucht am 19. 04. 2022).

USG (2022). *SR 814.01 - Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)*. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1984/1122_1122_1122/de (besucht am 19. 04. 2022).

GSchG (2022). *SR 814.20 - Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)*. URL: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/1860_1860_1860/de (besucht am 19. 04. 2022).

GTG (2022). *SR 814.91 - Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/705/de> (besucht am 19. 04. 2022).

LMG (2022). *SR 817.0 - Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/62/de> (besucht am 19. 04. 2022).

ATSG (2022). *SR 830.1 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)*. URL: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/510/de> (besucht am 19. 04. 2022).

Dankesworte

Mein Dank gilt vorab MLaw Sandro Körber, Juristischer Sachbearbeiter im Rechtsdienst des Generalsekretariats DJS, der mit hohem Engagement an die Umsetzungsarbeiten herangegangen ist. Er hat den Gesetzentwurf redigiert, die Botschaft verfasst und ist damit zum eigentlichen Spezialisten in Sachen Öffentlichkeitsprinzip geworden.⁹⁸ Seine Vorarbeit war bei der Erstellung des Kommentars zum Öffentlichkeitsgesetz sehr hilfreich.

Ebenso danke ich dem Departement Justiz und Sicherheit, welchem die Federführung beim Erlass des Öffentlichkeitsgesetzes zukam und insbesondere Frau Regierungsrätin Cornelia Komposch-Breuer und lic. iur. Stephan Felber, Generalsekretär DJS, welche bei der Ausgestaltung des Öffentlichkeitsgesetzes stets tatkräftig mitwirkten.

Dankend durfte ich auch in der Parlamentarischen Kommission bei der Beratung des neuen Gesetzes mitwirken und damit einen Einblick in die vom Parlament angestrebten Grundsätze des Öffentlichkeitsgesetzes erhalten.

Frauenfeld, 9. Juli 2022

lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

Postadresse:

Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

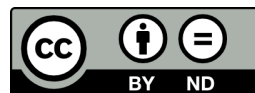
Regierungsgebäude

CH-8510 Frauenfeld

Telefon: 058 345 53 41

E-Mail: anfrage@datenschutz-tg.ch

⁹⁸ *Kommissionsbericht zum Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Thurgau, S. 3.*



CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)
Namensnennung, keine Bearbeitung